Die
Staatsrechtlichen Folgen
des
deutschen Kriegs.

Wo stehen wir nun?

Von

A. L. Reyscher.

Stuttgart.
Verlag von A. Kröner.
1866.

In demselben Verlage ist erschienen:

Die wahren Ursachen des deutschen Kriegs. Was werden wir thun?
Von A. L. Reyscher. Dritte Ausgabe. Preis 9 kr.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Die unmittelbaren Wirkungen des nun hoffentlich beendeten deutschen Krieges, der wie ein Orkan über unser vielgeprüftes Vaterland dahin brauste und mit den großen militärischen Erfolgen, aber auch mit den unermeßlichen Opfern an Menschen und Gütern, welche von beiden Seiten gebracht wurden, unvergeßlich bleiben wird, besprechen wir hier nicht, wohl aber die Frage: welche politisch-rechtliche Folgen knüpfen sich an diesen Krieg? Werden die neuen Verbindungen, welche daraus hervorgehen, Ersatz bieten für die politischen und wirthschaftlichen Bande, welche bisher die deutschen Staaten umschlossen? Werden die nationalen Hoffnungen endlich erfüllt, mindestens ihrer Erfüllung näher gebracht werden? Oder wird wirklich die Theilung Deutschlands dem eifersüchtigen Auslande zu Gefallen in Scene gesetzt und das südwestliche Deutschland von einer näheren Verbindung mit dem Norden ausgeschlossen werden? Soll auch die kommerzielle Einheit, welche bisher für den größten Theil des außerösterreichischen Deutschlands bestand und noch in den neuesten Handelsverträgen mit den westeuropäischen Staaten zur Geltung kam, zerstört oder verkümmert werden?

Noch andere Fragen tauchen auf; doch wir wollen vorerst nur die wichtigsten Dinge in's Auge fassen und hauptsächlich die Thatsachen reden lassen, deren „Logik" in den letzten Monaten fast Niemand sich entziehen konnte. Wir werden übrigens nicht stehen bleiben bei den letzten Thatsachen, sondern zurückkehren auf die vorangegangenen, soweit sie zur Entdeckung der Gegenwart beitragen, und dann die rechtlichen Konklusionen ziehen.

Das ruhige Urtheil, um nicht zu sagen die Parteilosigkeit, welche in politischen Krisen nicht am Platze ist, wird sich der Verfasser auch in dieser Schrift, wie in der vorausgegangenen: über „die wahren Ursachen des deutschen Kriegs", zu bewahren suchen, eingedenk, daß es in dieser ernsten Zeit nicht frommt, die vorhandenen Zerklüftungen zu erweitern, sondern das zerrissene Vaterland aus seinen verschiedenartigen Bestandtheilen wieder aufzubauen.

Man darf es Niemanden verdenken, wenn er bei den plötzlichen Umwandlungen in Deutschland stutzig geworden ist, wenn er Zweifel hegt, ob damit auch eine Grundlage für Deutschlands Zukunft zu gewinnen sei. Die meisten Leser haben wohl in sich selbst diese Krisis durchgemacht. Aber zu einer Entscheidung sollte doch jeder kommen, dem die Reife des politischen Urtheils nicht abgeht; und bei dieser Entscheidung darf nicht wieder auf überwundene Standpunkte zurückgegriffen oder gar das Schicksal des gemeinsamen Vaterlandes dem Fatum überlassen werden. Die nachfolgenden Erörterungen bezwecken, Andern, welchen das Studium der einschlägigen Fragen weniger nahe liegt, jene Entscheidung zu erleichtern, und der Verfasser würde sich glücklich schätzen, wenn er sich sagen könnte, daß er diesen Zweck bei Manchen erreicht habe.

30. September 1866.

(1815—1866.)

Der deutsche Bund, welcher nach langen diplom
handlungen auf dem Wiener Kongresse am 8. Juni 1
zu Stande gebracht worden ist, entsprach weder den
nach den Befreiungskriegen von manchen Seiten gehegter
auf eine zeitgemäße Wiedergeburt des heiligen römi
deutscher Nation*), noch auch dem Bilde, welches
österreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol=Schau
Eröffnung der Bundesversammlung**) zu Frankfurt
5. Novbr. 1816 entwarf, wonach Deutschland wieder al
als eine politische Einheit, wieder als Macht in
der Völker" erscheinen sollte. Die neue Schöpfung
schon verdorben durch die Zusicherung, welche Oesterreich
von Bayern und Württemberg bei ihrem Anschluß an
in den Verträgen zu Ried und Fulda vom 8. Okt. und
ertheilt hatte: daß ihre kaum erst in dem Preßburger
1805 erlangte und durch die Rheinbundesakte von 18

---

*) Bis in das Einzelne ausgeführt ward diese Idee in dem
burghausischen Regierungs=Vicepräsidenten, späteren Professors des
Jena, K. E. Schmid, Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814.

**) Prot. der Bundesversammlung, Bd. 1. S. 16 (der Quart
Eröffnungsfeierlichkeit bestand darin, daß außer den Gesandten di
und Sekretäre im Sitzungslokale zugegen waren.

Souverainität werde erhalten bleiben. Damit stimmte überein der Ausspruch des ersten Pariser Friedens vom Jahr 1814 Art. 6: daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden. So war von allen Seiten dafür gesorgt, daß Deutschland nicht einig, nicht stark, sondern nur die Schwächung Deutschlands durch die in dem westphälischen Frieden (1648) gleichfalls unter Mitwirkung des Auslandes legalisirte Kleinstaaterei von Neuem gesichert wurde. An den berühmten Aufruf von Kalisch (25. März 1813), worin im Namen der verbündeten Monarchen von Rußland und Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der „Freiheit und Unabhängigkeit" verheißen worden war, indem sie voraussetzten, daß sich keiner unter diesen Fürsten finden würde, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben wolle, „sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen," auch an die Worte, worin der Kaiser aller Reußen sein Verhältniß zu dem „wiedergeborenen Deutschland" dahin bezeichnen ließ: es könne dieß, „da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle" — ward auf dem Wiener Kongreß, von dem der geistreiche Prinz von Ligne sagte: C'est un tissu politique tout brodé de fêtes, nicht mehr gedacht. Während alle möglichen Interessenten, u. A. die seit 1806 mediatisirten Fürsten und Grafen sich herbeidrängten, um alte und neue Rechte geltend zu machen, blieben die Völker unvertreten und auch die Mehrzahl der deutschen Fürsten war von dem deutschen Komite, worin die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg über die deutsche Verfassung beriethen, ausgeschlossen. Leicht ward es Oesterreich, den Antrag von 32 minder mächtigen deutschen Fürsten und freien Städten auf Wiederannahme der deutschen Kaiserwürde, die ihm seit mehreren Jahrhunderten durch Wahl der Kurfürsten zugekommen war, abzulehnen: denn der Wiederherstellung einer wahrhaften Reichsgewalt mit den Mitteln, sich

Gehorsam zu verschaffen, würden nicht blos Preußen, Bayern und Württemberg*), sondern auch einige europäische Mächte entgegen gewesen sein; eine deutsche Kaiserkrone ohne Realität und Macht hätte aber für Kaiser Franz keinen Werth gehabt, nachdem er schon im Jahr 1804, ehe er noch aufhörte, deutscher Wahlkaiser zu sein, den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich angenommen hatte.

Auch nach Beseitigung der Kaiserfrage hatte die deutsche Verfassungs-Angelegenheit immer noch ihre großen Schwierigkeiten. Baden und andere Fürsten verlangten die Mitbetheiligung bei der Ordnung derselben; denn auch ihnen war meist bei den Accessionsverträgen von 1813 die Fortdauer ihrer Souverainität ausdrücklich zugesagt worden, wenn schon mit der Klausel: daß sie sich alle die Modifikationen gefallen lassen müssen, welche die künftige Verfassung Deutschlands nöthig machen werde. Vor dem Abschluß des Bundesvertrages erfolgte auch ihre Zulassung; doch war großer Zwiespalt in dem Komite selbst vorausgegangen. Der preußische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, hatte schon am 13. Sept. 1814 dem österreichischen Konferenzminister, Fürsten von Metternich, den Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundesverfassung übergeben, welcher nicht blos den beiden Großmächten sondern auch den Mittelmächten, als Kreisobersten, in den wieder zu schaffenden 7 Reichskreisen und in der Bundesversammlung eine vorwiegende Stellung einräumte, sondern auch jedem einzelnen Fürsten seine Stellung in der Bundesversammlung und seine landesherrlichen Rechte sicherte und darauf antrug, daß neben einer kräftigen Militärverfassung des Bundes ein ständiges Bundesgericht, besonders für Rekurse der Unterthanen bei Bedrückungen durch ihre Landesherren, einzurichten sei. Auch die Einführung landständischer Verfassungen sollte allen Bundesstaaten zur Pflicht ge-

---

*) Der König von Sachsen wurde nicht gefragt; seine Restitution bildete damals, wie jetzt wieder, den Gegenstand einer eigenen, der sächsischen Frage. Der großbritannisch-hannover'sche Bevollmächtigte, Graf Münster, erklärte zwar seinen Hof der Sache nach mit der Wiederherstellung des deutschen Reichs einverstanden, aber wegen der voraussichtlichen Erfolglosigkeit nicht weiter dafür wirken zu können.

macht und in dem Bundesstatut den Landständen ein gewisses Minimum von Befugnissen, namentlich Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Abgaben, ebenso den Landesunterthanen eine Anzahl „deutscher Bürgerrechte", insonderheit freie Auswanderung, das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde, Preßfreiheit u. s. w. eingeräumt werden*). Bayern und Württemberg widersetzten sich aber jedem Eingriffe in ihre Souverainität und wollten im Wesentlichen nur eine völkerrechtliche Einigung, ein dauerndes Schutz- und Trutzbündniß zugeben, nicht aber allgemeine Konzessionen von ständischen und „Bürgerrechten", oder eine gesetzgebende Gewalt des Bundes, wodurch die Landesgewalt eingeschränkt würde. Am Ende, als die Zeit drängte, vereinigte man sich zu jenem unglücklichen Kompromiß, das man Bundesakte nennt, wodurch den Fürsten ihre Souverainität, ihren Landen und Unterthanen aber in der That kaum das Wenigste von öffentlichen Rechten gewährleistet wurde. (Später wurde die Ansicht geltend gemacht, daß darin das Höchste von zu ertheilenden Rechten liege und was darüber hinausgehe, mit den Gesetzen des Bundes im Widerspruch stehe!) Und selbst dieser Bundesakte traten Württemberg und Baden erst bei, nachdem durch das rasche Ende des neuen französischen Kriegs, dessen Ausbruch die Kongreßmächte zur Einigung in den europäischen und deutschen Fragen getrieben hatte, die Rückkehr zu dem napoleonischen Rheinbunde abgeschnitten war**).

Daß die aus 17 Stimmen des engeren Raths und aus 69 Stimmen des sog. Plenum zusammengesetzte Bundesversammlung im Wesentlichen nichts that, um die Bevölkerungen zu befriedigen, daß sie namentlich niemals einschritt, um die Staatsregierungen zur Gewährung der im Art. 13 der Bundesakte im Allgemeinen verheiße-

---

*) Klüber, Acten des Wiener Kongresses Bd. 1. S. 45. Vergl. desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, Abth. 2, S. 201 f.

**) Napoleon wurde wegen seiner Rückkehr von der Insel Elba nach Frankreich, welche ganz Europa in Schrecken versetzte, von König Friedrich von Württemberg beglückwünscht.

sammlung nur noch ausnahmsweise zur öffentlichen Kenntniß den Druck von Auszügen aus einzelnen Protokollen. Doch br die französische Julirevolution von 1830 wieder einiges polit Leben selbst in die Bundesversammlung. Ein roher Eingriff Herzogs Karl von Braunschweig in die Unabhängigkeit der R pflege (durch Kassirung eines landesgerichtlichen Urtheils) und Nichtanerkennung der während der vormundschaftlichen Regierun neuerten Landschaftsordnung v. J. 1820 veranlaßten die Bu versammlung zu mißliebigen Eröffnungen an den Herzog (7. O 4. Nov. 1830), und als endlich die „auffallende Denk- und Handl weise" des Herzogs einen Aufruhr der Bürger in Braunschweig beiführte, dem der Herzog durch Flucht sich entzog, ersucht Bundesversammlung den Bruder des Herzogs, Herzog Wilhelm Regierung des Herzogthums bis auf Weiteres fortzuführen, w die herzoglichen Agnaten, in Uebereinstimmung mit dem Bund Regierung im Herzogthum wegen absoluter Unfähigkeit des bishe rechtmäßigen Regenten als erledigt erklärten und Herzog Wi definitiv die Regierung übernahm (20 April 1831).

Minder geschützt, als die braunschweigische Landschaftsord welche von einem mächtigen Vormund, König Georg IV. von G britannien und Hannover, ertheilt und von einem hohen Ag König Wilhelm IV. vertheidigt wurde, war das hannoversche St grundgesetz von 1833, welches von eben diesem Wilhelm IV König von Großbritannien und Hannover erlassen, aber von

Nachfolger auf dem hannoverschen Throne, König Ernst August, 1837 umgestoßen wurde. Hier erklärte die Bundesversammlung troß der Hülfsgesuche aus Hannover (die verfassungsmäßigen Stände waren aufgelöst), daß eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Entgegengesetzte Anträge von Bayern und Baden wurden abgelehnt. Ja so weit erniedrigte sich der Bundestag, daß er die Verbreitung eines von der Stadt Osnabrück eingeholten Rechtsgutachtens der Tübinger Juristenfakultät verbot und die württembergische Regierung aufforderte, „nach Befund der Umstände" den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 wegen Ueberwachung der Universitäten und Entfernung gefährlicher Lehrer auf diejenigen Professoren in Anwendung zu bringen, welche an besagtem Gutachten Theil genommen*); was jedoch glücklicher Weise damals keine Folgen hatte.

Noch steht in gutem Gedächtniß, wie abermals in Folge eines Anstoßes von außen, im Jahr 1848, der Unmuth des Volkes sich Bahn brach und eine bloße Privatversammlung, das Vorparlament, die Bundesversammlung vermochte, Wahlen zu einer „konstituirenden Nationalversammlung" auszuschreiben, wie sodann der von dieser eingesetzten „provisorischen Reichsgewalt für Deutschland" die Bundes-Befugnisse abgetreten wurden, wie aber, nachdem die Revolution in Wien und Berlin besiegt war, sowohl die Thätigkeit der deutschen Centralgewalt, als auch die Einführung der Grundrechte des deutschen Volks vom 27. Dez. 1848 bei einzelnen Regierungen Hindernisse fand und, als endlich die Reichsverfassung vom 28. März 1849 zu Frankfurt beschlossen und verkündigt war, ihre Ausführung gehindert und schließlich der alte Bundestag wiederhergestellt wurde.

In der That war es nur der alte Bund, welcher wieder sein ferienreiches und thatenloses Leben begann. Die wiederholten Betheurungen Oesterreichs, daß es mit Wiederherstellung der Bundes-

---

*) Siehe den Bundesbeschluß v. 30. Sept. 1829 und die darauf bezüglichen Abstimmungen und Aktenstücke in dem hannover'schen Portfolio 3. Bd. Stuttgart 1840, S. 159—235.

verfassung keineswegs eine bloße Erneuerung der alten Zustände beabsichtige, sondern nur den Weg zur nothwendigen Reform der Bundesverfassung anbahnen wolle, deßgleichen die Versprechungen der mittelstaatlichen Regierungen, alsbald eine zeitgemäße Verbesserung der stets als mangelhaft anerkannten Bundesverfassung herbeizuführen, gingen nicht in Erfüllung. Dagegen entfaltete der restaurirte Bundestag wieder seine hochpolizeiliche Wirksamkeit. Nicht nur wurden die „Grundrechte des deutschen Volks" von ihm als nichtig erklärt; auch die in den einzelnen Bundesstaaten vor und seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sollten von den Regierungen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und, wenn sie mit den Grundgesetzen(?) des Bundes nicht im Einklang stehen, diese „nothwendige Uebereinstimmung" ohne Verzug bewirkt werden. (Bundesbeschlüsse vom 23. März 1851.) Die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht wurden von Neuem durch Bundesbeschlüsse eingeschränkt, beziehungsweise unterdrückt und geradehin die Regierungen zu Octroirungen unter Zusicherung der Unterstützung des Bundes aufgefordert. Wir erinnern nur an das grausame, durch nichts gerechtfertigte militärische Vorgehen wider das loyale kurhessische Volk im Jahr 1850 (hier traf die gewaltsame Bundeshilfe das lange vor 1848 in Wirksamkeit getretene Grundgesetz von 1831), ferner an die Bundesbeschlüsse vom 12. und 19. April 1855, wodurch der hannoverschen Regierung aufgetragen wurde, einzelne von dem König Ernst August von Hannover auf dem verfassungsmäßigen Wege bewilligte Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 ohne Weiteres wieder auf den Inhalt des letzteren zurückzuführen. Was früher der Vater verweigert hatte, that nun der blinde Sohn durch Proklamationen vom 1. August 1855 und 7. September 1856. Nur für die Beschwerden des Adels in Mecklenburg und Hannover wegen Aufhebung seiner Standschafts-Privilegien und für die Beschwerden der Standesherren in Württemberg gegen die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849, wozu dieselben selbst gewilligt hatten, zeigte die Bundesversammlung ein williges Gehör. Ebenso nachgiebig zeigte sie

sich gegenüber der dänischen Regulirung der Thronfolge in den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 28. Jan. 1852, welche von dem Bunde anerkannt wurde (nachträglich auch noch von einzelnen deutschen Regierungen z. B. der württembergischen), obgleich dieselbe mit den wohlerworbenen Rechten der herzoglichen Nebenlinien, welche der Bund 1846 selbst anerkannt und gewahrt hatte, im Widerspruche stand.

Durch jene Regulirung wurde der Grund gelegt zu dem dänischen Kriege vom Jahr 1864, worin der Bund abermals eine unrühmliche Rolle spielte, bis er von beiden Vormächten bei Seite geschoben, dann wieder von Oesterreich gegen Preußen zu Hülfe gerufen wurde, und nun mit Mehrheit der Stimmen beschloß, auf die Seite Oesterreichs zu treten und die „Bundesarmee" in das Feld rücken zu lassen. Daß der darauf begonnene Krieg nicht bloß um das österreichische Mitbesitzrecht in Schleswig-Holstein geführt wurde, sondern daß es sich, wie bei dem Bregenzer Bündnisse zwischen Oesterreich, Bayern und Württemberg vom 12. Okt. 1850, welches die Zerreißung der preußisch-deutschen Union bezweckte, und zunächst den Einmarsch der Bayern in Kurhessen zur Folge hatte (dasselbe ist bis jetzt nicht veröffentlicht), wesentlich um die Oberherrschaft in Deutschland handelte, darüber kann bei dem aufmerksamen Beobachter und Kenner der Geschichte kein Zweifel obwalten. Der Ausgang des Kriegs hat gegen Oesterreich und den bisherigen Bund entschieden.

Wenn wir zurückblicken auf die 50jährige Thätigkeit der Bundesversammlung, so ist es unmöglich, den einen oder anderen Theil von einer Mitschuld an der Mißverwaltung des deutschen Bundes freizusprechen. Die Einladung zu den Ministerkonferenzen in Karlsbad (1819), wo die berüchtigten Beschlüsse gegen die Universitäten, gegen die Freiheit der Presse vorbereitet und eine Centraluntersuchungskommission des Bundes gutgeheißen wurde, ging von Oesterreich und Preußen aus, und der preußische Minister, Graf Bernstorff, insbesondere war es, welcher den Präsidialvortrag am Bunde skizzirte und darin auf eine Auslegung des Art. 13 des Bundesvertrags antrug, welche der Zusicherung von landständischen Verfassungen

vollends ihren Werth benommen hätte, indessen damals noch vertagt wurde auf spätere Konferenzen. Auch sonst wurden die reaktionärsten Anträge am Bunde entweder von beiden Großmächten gemeinsam gestellt oder, wenn von Oesterreich ausgehend, von Preußen unterstützt, dessen König zwar in dem Edikte von 22. Oktober 1815 eine reichsständische repräsentative Verfassung dem gesammten Lande versprochen hatte, aber durch unwahre Darstellungen der deutschesten aller Institutionen und des Charakters seines eigenen Volkes, wie sie von Kamptz und anderen Ministern ausgingen, abgehalten wurde, seine Zusage zu lösen. Erst dem Sohne Friedrich Wilhelm IV. war es gegeben, 1847 in einem „vereinigten Landtage" den Anfang einer gemeinsamen Vertretung zu gründen. Auch für Verbesserungen der deutschen Verfassung hatte General v. Radowitz im Auftrage des Königs eine Denkschrift d. d. 20. Nov. 1847 ausgearbeitet, wonach die Entwickelung des Bundes in drei Richtungen erfolgen sollte: 1) organische Durchführung allgemeiner Inspicirungen des Bundesheeres, Gemeinschaftlichkeit der Uebungen der Kontingente, sowie Einführung eines gleichen Reglements, Bundesfeldzeichens und Bundeswappens. 2) Bundesgericht, gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren, Handelsrecht, Kreditordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathrecht und volle Freizügigkeit. 3) Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maaße, Gewichte, Münzen, allgemeine Postordnung und Eisenbahnordnung, freier Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeiner Schiffahrtsvertrag, Bundeskonsulate, Regulirung der Auswanderung und Kolonisation. Diesem Allem sollte vorangehen und die Bahn brechen eine neue Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur, sowie Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle. (Eine preußische Instruktion vom 1. März 1848, welche Herr v. Radowitz nach Wien brachte, bezog sich auf diesen Plan einer Regeneration des Bundes.)

Bei Oesterreich war jedoch, abgesehen von den Stürmen des Jahrs 1848, auf keine Geneigtheit, solchen Wünschen entgegenzukommen, zu rechnen. In einem Briefe des badischen Staatsministers und Bundestagsgesandten v. Blittersdorf an den österreichischen

Bundespräsidialgesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen v. 5. Nov. 1847 äußerte sich jener vieljährige Freund und Handlanger dieses Grafen, welcher wieder enger Vertrauter und Instrument des Fürsten von Metternich war, u. A. in folgender bezeichnender Weise: „Erwäge ich den Gang, den das österreichische Kabinet seit 25 Jahren in allen Bundesangelegenheiten consequent eingehalten hat, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe kein in sich geschlossenes Deutschland mit nationalen Tendenzen und gemeinschaftlicher centraler Action will und wollen kann. Ein solches Deutschland könnte sich nur auf Kosten des Partikularismus der einzelnen Bundesstaaten bilden, und da Oesterreich seinen Partikularismus nicht mit dem Deutschlands verschmelzen und in demselben aufgehen lassen kann, ebensowenig aber auch von Deutschland wird ausscheiden wollen, so ist es selbstverstanden, daß der K. K. Hof der Bildung eines solchen neuen Deutschlands entgegen sein muß. Hierin begegnet sich das Interesse Oesterreichs mit den Interessen der Dynastien der minder mächtigen Bundesstaaten." *) So vor 1848 und wieder nach 1849, wo nunmehr derselbe Blittersdorf (als geheimer Literat in der Frankfurter Oberpostamtszeitung) für die Restauration des Bundes mit Oesterreich lebhaft in die Schranken trat.

Das Ende des Bundestags und des Bundes.

Am 14. Juni 1866 hatte der Bundestag mit 9 Stimmen gegen 6 auf Antrag Oesterreichs schleunige Mobilmachung sämmtlicher, nicht zur preußischen Armee gehörigen Bundesarmeekorps angeordnet. **)

---

*) Einiges aus der Mappe des Freiherrn v. Blittersdorf (von ihm selbst veröffentlicht), Mainz 1849, S. 53—54.

**) Die Mehrheit wurde gebildet durch Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und die 16 Kurie (Lichten-

Preußen erklärte sofort den Bundesvertrag für gebrochen und erloschen, lud zum Abschluß eines neuen Bundes auf den Grund der am 10. Juni mitgetheilten Reformvorschläge ein und verwahrte alle seine Rechte und Ansprüche auf das Bundes-Eigenthum, indem der Gesandte (v. Savigny) schließlich seine Thätigkeit als beendet erklärte. Einige kleinere norddeutsche Staaten erklärten gleichfalls ihren Austritt. Doch blieb, auch nach der Annahme der Bundesversammlung, daß der Austritt ungiltig sei, immer noch eine hinreichende Anzahl von Viril- und Curiat-Stimmen bei dem Bunde vertreten; darunter mehrere von denjenigen, welche gegen den Beschluß vom 14. Juni gestimmt (z. B. Sachsen-Weimar) oder sich der Abstimmung enthalten hatten (Baden). Mit der vollendeten Besetzung Hannovers, Sachsens und Kurhessens und mit dem siegreichen Vordringen des preußischen Heers in Böhmen vermehrte sich der Anhang Preußens und damit der Abfall vom Bunde. Am 3. Juli, dem Siegestag bei Königsgrätz, waren von 33 Bundesgliedern nur 13 übrig, worunter allerdings die (zum Theil depossedirten) Fürsten der Mittelstaaten und einige andere Virilstimmführer im engern Rathe, so daß diese Exekutivbehörde immer noch mit 9 Stimmen unter 17 Beschlüsse fassen konnte. Eine Plenar-Versammlung, wo nach den Bundesgesetzen mindestens Zweidrittheile von 69 (65) Stimmen für einen Beschluß nothwendig waren, konnte schon um jene Zeit nicht mehr gehalten werden.

Den 11. Juli beschloß die Bundesversammlung, „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, um ihre Thätigkeit ungehemmt und ihren Verkehr mit den bundestreuen Staaten ungestört zu erhalten, ihren Sitz provisorisch nach Augsburg zu verlegen," nachdem kaum noch 180,000 fl. zur Aufwerfung von Schanzen in der Nähe von Frankfurt der Bundeskasse entnommen und Geschütze von Ulm herbeigefahren worden waren.

---

stein, Reuß, die beiden Lippe und Waldeck). Die Minderheit aus Preußen, Niederlande, Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und die freien Städte. Die zwei fehlenden Stimmen waren die von Baden, welches sich der Abstimmung enthielt, und Holstein, dessen Vertreter noch nicht von der Bundesversammlung zugelassen war.

In der That hatte sie die letzte Zeit mit großer Anstrengung ihrem Berufe obgelegen und selbst die Rathschläge der Presse, z. B. der Neuen Frankfurter Zeitung, beachtet, um sich zu halten. Die deutsche Fahne wurde nach langer Verborgenheit wieder hervorgeholt, um das Bundespalais zu schmücken; dreifarbige Armbinden wurden in Eile den Bundestruppen angelegt; aber keine der Täuschungen des Jahrs 1848 wollte mehr verfangen. Am 5. Juli hatte die Bundesversammlung beschlossen, die Milizen, Landwehren, Freikorps und andere Wehrkräfte durch die „in ihrer Selbständigkeit bedrohten" deutschen Bundesstaaten in Fluß bringen zu lassen, überhaupt die Anwendung aller zu Gebot stehenden Mittel, Nachschaffung von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art, Auftreibung von Geld u. s. w. den Regierungen zur Pflicht zu machen.*) Aber Niemand im Volke rührte sich zum Schutze der verhaßten Bundes-Institution. Selbst die Bürgerwehr in Frankfurt, die Landwehr in Bayern und das zweite Aufgebot in Württemberg, deren Organisation von den dortigen Regierungen befohlen wurde, kam nicht mehr zur Verwendung, um die Bundessache zu schützen. Am 12. Juli, den Tag nach obigem Bundesbeschlusse, zog das achte Bundesarmeekorps, welches bisher vergeblich die Preußen aufgesucht hatte, von Frankfurt ab nach Aschaffenburg, um seine Vereinigung mit dem bayerischen Corps zu bewerkstelligen.**) Die Main-Neckarbahn und damit der Weg über

---

*) Dieser Nothruf, wovon die Frankfurter Oberpostamtszeitung Kunde gab, erinnert an das von Frankfurt nach Stuttgart verlegte Rumpfparlament, welches gleichfalls in letzter Stunde am 16/17. Juni 1849 zur Organisation der gesammten Volkswehr aufforderte.

**) Zu einiger Aufklärung der Bewegungen, bezw. des Stillstandes der sogen. Bundesarmee unter dem Oberkommando des Prinzen Karl von Bayern dient die kürzlich in den bayerischen Ständeverhandlungen abgedruckte österreichisch-bayerische Militärkonvention vom 14. Juni 1866. Hiernach hatte der bayerische Oberbefehlshaber die Operationen der unter ihm stehenden Armeen (des 7. u. 8. deutschen Armeekorps) nach einem gemeinschaftlichen Operationsplan, sowie nach den Direktiven zu leiten, welche ihm von dem österreichischen Oberkommando zukamen. Bei der Feststellung dieses Operationsplans war aber nach Nr. 3 der Konv. in gleicher Weise darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Operationen stets im Einklang mit den Landes-

verschaffte den Preußen, welche im Laufe weniger Wochen
Königreiche (Sachsen, Hannover), ein Kurfürstenthum und verschi
andere Gebiete besetzt hatten, den Zugang zur alten König
Prag und zur Hauptstadt des mährischen Kronlandes Brünn.
schien, daß an den Ufern der Donau vor Wien die letzte
scheidungsschlacht geschlagen werden sollte, als Kaiser Franz
sich entschloß, den Frieden zu suchen. Am 26. Juli wurden
kurzer Waffenruhe die Friedenspräliminarien im preußischen H
quartier unterzeichnet. Einstweilen setzte die Bundesversamm
unbeirrt dadurch, daß sie allmälig zu einem Rumpfe zusamm
schmolzen wir, ihre Thätigkeit zu Augsburg fort. Wie viele
glieder und wie viele Stimmen noch nach Augsburg gefolgt
vermochte der Verfasser dieses nicht zu ermitteln. Jedenfalls ward
den Austritt Badens am 2. August der mangelhafte Bestan
Bundestags konstatirt. Der substituirte badische Gesandte er
hiebei, daß seine Regierung den deutschen Bund durch den
erfolgten Austritt der weitaus größten Zahl der bisherigen
glieder, sowie durch den in Folge der Kriegserklärung thats
herbeigeführten politischen Zustand Deutschlands als aufge
und erloschen betrachten müsse. Genauer lautete das veröffen

---

interessen der Staaten der vereinigten Armeen bleiben und auf Deckung der
Gebiete ihrer Kriegsherrn ebenso Rücksicht genommen werde, als auf Erreich
Hauptzwecke des Kriegs durch möglichste Vereinigung der Militärkräfte.

Anbringen des badischen Ministeriums an den Großherzog vom 1. Aug. dahin: „daß eine Bundesvertretung und der deutsche Bund selbst in Wahrheit nicht mehr existire.“

Dem Beispiele Badens folgte am 4. August der Gesandte von Braunschweig, welcher seinen Austritt mit den Worten begründete: „daß in Folge der neuesten Ereignisse, insbesondere nachdem Preußen und mit diesem eine Mehrzahl deutscher Regierungen aus dem Bunde ausgetreten sei, es demselben an den nöthigen Voraussetzungen des Fortbestandes mangle.“ Zwar wurde auch dieser Austrittserklärung, wie der früheren Preußens, ein Protest Namens des Bundes entgegengesetzt*), welcher jedoch, abgesehen davon, daß die wenigen noch in dem Hotel zu den drei Mohren in Augsburg zurückgebliebenen Gesandten von Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Darmstadt und Nassau keine vollzählige oder beschlußfähige Versammlung bildeten, die Lage der Sache nicht zu ändern vermochte. Die thatsächliche Lage war diese, daß der Protest der Bundesversammlung gegen die Austritts-Erklärungen Preußens und der ihm nachfolgenden Staaten nutzlos war, indem der Bundestag nicht die Ausgetretenen in den Schooß des Bundes zurückzuführen vermochte.

Indessen ist der Bundestag wohl zu unterscheiden von dem Staatenbunde selbst, welcher möglicherweise fortbestehen und eine andere Form gewinnen konnte, auch nach Abwerfung des Bundestags. Wir haben hiefür einen Vorgang vom Jahr 1850, wo Oesterreich nicht ohne Erfolg sich bemühte, die deutsche Bundesverfassung mit Hülfe der mittelstaatlichen Regierungen wiederherzustellen**), indem die Ansicht geltend gemacht wurde, daß durch die Ereignisse des Jahres 1848, namentlich durch Einführung einer provisorischen Centralgewalt in der Person des Reichsverwesers (28. Juni 1848) und durch den Rücktritt der Bundesversammlung (12. Juli dess. J.)

*) Nach einer „offiziellen Mittheilung“ in der Augsburger allgemeinen Zeitung über die „Bundestagssitzung“ vom 4. Aug. 1866.

**) Münchener Dreikönigsbündniß vom 27. Dez. 1849. Note des österreichischen Kabinets vom 13. März 1850.

der deutsche Bund nicht aufgelöst worden sei, sondern nur sein Organ, die Bundesversammlung *). Bald freilich schritt die Reaktion weiter, indem sie nun aufgefunden haben wollte, daß auch die alte Bundesverfassung und mit ihr die Bundesversammlung von selbst wieder aufgelebt seien **). Solche Restaurationsgedanken mögen auch heute wieder in manchem Kopfe spucken; aber eine Aussicht auf Realisirung könnte sich doch nur dann für sie eröffnen, wenn höchst bedeutende Thatsachen der letzten Zeit ungeschehen gemacht würden. Verschieden von dem Stande der Sache im Jahre 1850 ist nämlich der heutige schon insofern, als Preußen, das damals Bedenken trug, in einem Kriege mit Oesterreich und den Mittelstaaten die deutsche Reichsverfassung, oder auch nur die bescheidene Union von Erfurt durchzusetzen, nun wirklich die Lösung der deutschen Frage — sei es mit oder ohne Willen der andern Regierungen — sich zur Aufgabe gesetzt und einen Krieg deßhalb mit Oesterreich und dem deutschen Bunde nicht gescheut hat.

Der deutsche Bund war aber auch mit den preußischen Reform-Planen unvereinbar, und kaum im Ernste konnte Bismarck hoffen, daß die Mehrheit der Bundesgenossen darauf eingehen werde. Die Austrittserklärung Preußens war daher auch verbunden mit der ausgesprochenen Nichtanerkennung des ferneren Bestandes des bisherigen Bundes, wenn schon unter Vorbehalt einer nationalen Einigung des außerösterreichischen Deutschlands unter anderen Formen. Ebenso verneinen die erwähnten Erklärungen Badens und Braunschweigs gleichzeitig die Fortdauer des Bundestags und des Bundes selbst.

Zwar ist in dem Bundesvertrag von 1815 Art. 1 der deutsche

---

*) Hievon ging aus die Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen über die von ihnen übernommene Interims-Gewalt vom 30. Sept. 1849. Ebenso der württembergische Staatsgerichtshof in den Verhandlungen über die Anklage der Landesversammlung gegen den provisorischen Chef des Departements der auswärt. Angel. v. Wächter-Spittler. (Gedruckt Stuttgart 1850 S. 109 f.)

**) Bestritten wurde Letzteres von H. A. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahr 1848 aufgehobenen Bundes-Versammlung Göttingen 1850.

Bund als ein „beständiger" Verein erklärt und die Wiener Konferenzakte von 1820 Art. 5 hat dies, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Bundesprojekt vom 13. Sept. 1814, §. 1. näher dahin bestimmt, daß keinem Mitglied des Bundes, als eines „unauflöslichen Vereins", der Austritt aus dem Bunde gestattet sei. Vom Standpunkte des positiven Bundesrechts war also Preußen nicht berechtigt, den Bundesvertrag einseitig zu kündigen. Allein außer dem formellen Recht macht sich auch das materielle Recht und die Politik, insbesondere die Rücksicht auf den Zweck und die Bedingungen der staatlichen Existenz, häufig mit unerbittlicher Gewalt geltend*), und von diesem Standpunkte aus können wir nicht die strenge Auffassung theilen, daß die Bundesgenossenschaft zwischen souveränen Staaten unter allen Umständen rechtlich unauflöslich sei; woraus folgen würde, daß die Mitglieder auch dann noch an die stets als unbefriedigend anerkannte Bundes-Einrichtung gekettet wären, wenn es nicht gelingt, die bundesverfassungsmäßig nothwendige Zustimmung aller Bundesstaaten, auch der kleinsten, zu einer zeitgemäßen Verbesserung herbeizuführen. Die nächste Pflicht hat jede Regierung gegen den eigenen Staat und es wäre gegen die Natur der Dinge, wie gegen den Zweck des staatlichen Zusammenlebens, einem souveränen Herrscher das Verbleiben in einem Bunde aufzuerlegen, welcher nach den gemachten vieljährigen Erfahrungen seiner politischen Aufgabe nicht entspricht, ja einem Bundesstaate selbst dann den Austritt zu verweigern, wenn das Gebot der Selbsterhaltung denselben nöthigt, sich von dem lästigen Verbande zu befreien und in eigener Kraft seine Rettung zu suchen. Ob die Trennung gelingt, wird häufig eine Machtfrage sein. Wenn aber die Mehrheit der Bundesgenossen sogleich oder nachträglich den Austritt billigt, so kann auch formell nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß derselbe zu Recht

*) Leider hat sich die Bundesversammlung viel zu häufig von den Grundsätzen einer falschen Politik und von einer Mißdeutung der Bundeszwecke leiten lassen auf Kosten wohlerworbener Landesrechte, namentlich bei Einsetzung des politischen Ausschusses 1851.

besteht. Schließt sich gar die Mehrheit dem Austritte an, wie in dem vorliegenden Falle, so ist damit der Staatenverband von selbst aufgelöst und jedem Mitgliede die ihm ursprünglich zukommende volle Unabhängigkeit wiedergegeben.

Daß die Auflösung eines Staatenbundes durch einen solennen gemeinschaftlichen Beschluß ausgesprochen werde, ist dem gemeinen Rechte nach nicht nöthig. Schon der offenbare Wille der Bundesglieder, welcher in ihren Austrittserklärungen liegt, genügt. Auch das deutsche Reich wurde nach seinem nahezu tausendjährigen Bestande nicht durch einen Reichsschluß aufgehoben, sondern es wurde die faktische Auflösung des im Grunde schon im Preßburger Frieden von 1805 (durch die erlangte Souverainität einzelner Fürsten) gesprengten Reichs nur konstatirt durch die Erklärung einer Anzahl von Reichsfürsten (Bayern, Württemberg, Baden u. s. f.), welche am 12. Juli 1806 zu Paris die Rheinbundes-Akte unterzeichnet hatten und darauf in einer Verbalnote vom 1. August 1806 der Reichsversammlung zu Regensburg anzeigten, daß sie sich vom Reiche lossagen. In Uebereinstimmung damit stand eine Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg, Herrn Bacher, von demselben Tage, des Inhalts, daß der Kaiser der Franzosen die Existenz der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die vollständige Souverainität aller derjenigen Fürsten, aus deren Staaten jetzt Deutschland bestehe, und daß er selbst den Titel eines Protektors des Rheinbundes angenommen habe. Worauf der letzterwählte römische Kaiser deutscher Nation, Franz II. in einer öffentlichen Urkunde vom 6. August 1806 erklärte*), daß er das Band, welches ihn bisher an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden, als gelöst ansehe, daß er das reichsoberhauptliche Amt und die wegen des Reichs getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung nieder-

*) Diese und die vorerwähnten Urkunden sind gedruckt bei v. Meyr, Corpus Constitutionum Germaniae Abtheilung 1. Staatsverträge S. 68 u. f. Richtig wird in der französischen Note der Zerfall des Reichs auf den Zerfall seiner Macht zurückgeführt und der Rheinbund geradezu als ein Complement nécessaire des Preßburger Friedens hingestellt. Es ist nur vergessen zu sagen, daß zu allen den vorangegangenen Ereignissen Frankreich selbst das Meiste beigetragen hat.

lege und sämmtliche Fürsten, Reichsgerichte, Diener und Angehörige des Reichs von ihren Pflichten gegen das deutsche Reich und das gesetzliche Reichsoberhaupt entbinde.

Jeder Zweifel über die Zulässigkeit einer faktischen Auflösung des deutschen Bundes durch die Austritts-Erklärungen Preußens und anderer Bundesglieder ward nun aber gehoben durch Art. II. des Präliminarvertrags zwischen Oesterreich und Preußen vom 26. Juli 1866, worin der Kaiser von Oesterreich die Auflösung des Bundes anerkannte und seine Zustimmung gab zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung Oesterreichs.

Diese Erklärung Oesterreichs ist nicht nur in dem kürzlich zu Prag abgeschlossenen definitiven Frieden der beiden Großmächte vom 23. August 1866 Art. 4 bestätigt worden, sondern es sind dem Nikolsburger Präliminarvertrag bezüglich des Art. II. auch Bayern Württemberg, Baden und Darmstadt in den von ihnen zu Berlin abgeschlossenen Separatfriedensverträgen beigetreten.

Am 14. August 1866 beschloß die „Bundesversammlung", richtiger der Bundestagsrest, bestehend aus den Vertretern Oesterreichs (der Präsidialgesandte Freiherr v. Kübeck war eigens deßhalb von Wien zurückgekehrt), Bayerns (v. Schrenk), Württembergs (v. Linden) und Nassaus (Fürst v. Wittgenstein) nach einigen Verwaltungs-Verfügungen auf Antrag Bayerns: „nachdem in Folge der Kriegsereignisse und der Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst zu betrachten ist, ihre Thätigkeit zu beendigen und hievon die bei ihr beglaubigten Vertreter auswärtiger Regierungen (die meisten waren schon abgereist) zu benachrichtigen." Zugleich wurde laut des Berichts in der Augsb. Allg. Zeitung interimistische Fürsorge für das Bundeseigenthum getroffen, bis in dieser Beziehung die weiteren geeigneten Maßnahmen von den früher im Bunde vereinigten Regierungen ergriffen sein würden, und endlich wurden diesen die Beamten des Bundes, sowie diejenigen Individuen, welchen vom Bunde Pensionen oder Unterstützungen verwilligt worden, empfohlen, unter gleichzeitiger provisorischer Anordnung fernerer Ausbezahlung aus der Bundeskasse.

Einzelregierungen als deren negotiorum gestores die Geschäfte
weit sie sich auf die Vermögensverwaltung des Bundes bezo
nachträgliche Ratihabition vorbehältlich, fortgeführt und das Ei
thum des Bundes in sicheren Gewahrsam gebracht haben.

2) Auch der deutsche Bund selbst hat in Folge des Aust
der Mehrzahl der Bundesglieder und der kriegerischen Ereignisse
gehört zu bestehen. Dadurch ist aber eine Auseinandersetzung
Theilung zwischen den bisherigen Bundesstaaten, bezw. deren N
folger, nöthig geworden. Sache der betheiligten Regierungen wir
sein, durch gemeinsame Kommissionen die Handlungen des Bun
tagsrests zu prüfen und, wofern sie materiell gerechtfertigt sind
genehmigen, ferner das vorhandene Bundesvermögen und die da
ruhenden Verbindlichkeiten zu liquidiren, und, wo eine Naturaltheil
nicht zulässig, eine Civiltheilung unter den Bundesgenossen
Maßgabe der Bundesmatrikel oder, wofern es sich von Gegenstän
handelt, welche aus der Bundeskanzleikasse angeschafft oder
Bundesversammlung unentgeldlich dargereicht worden, nach M
gabe des Stimmenverhältnisses im engeren Rath (1 zu 17) vo
nehmen.*)

*) Der Prager Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. Aug.
Art. VII. bestimmt: „Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundese
thum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen
trags (die Ratifikationen wurden ausgewechselt am 30. August) eine Commissio
Frankfurt zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüch

3) Eine besondere Verpflichtung liegt den bisherigen Bundesgliedern ob gegen die vom Bunde oder aus Auftrag desselben vom Präsidium angestellten Beamten und Diener des Bundes, sowie gegen Diejenigen, welche durch rechtmäßigen Bundesbeschluß einen Anspruch auf bestimmte Pensionen oder Unterstützungen erworben haben. Ueber den Umfang und die Dauer der Ansprüche entscheiden die Dienstverträge, bezw. die Beschlüsse des Bundes.*)

Die Entwürfe zur Neugestaltung Deutschlands.

Am 9. April 1866 brachte Preußen einen Antrag auf Bundesreform bei dem Bundestage ein, dahin gehend, „eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgehende Versammlung für einen noch zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung

---

den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun." Art. VIII. „Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes." — Wir erinnern nur, daß manche Ausgaben des Bundes, z. B. für Mobiliar, Bücher, aus der Kanzleikasse bestritten wurden, wozu die 17 Stimmen im engeren Rath, ohne Rücksicht auf die Bundesmatrikel, kontribuirten. Ueber das Bundesarchiv enthält der Vertrag keine Bestimmung. Es wäre auch wünschenswerth, daß dasselbe nicht vertheilt, sondern in Frankfurt aufbewahrt bliebe.

*) Art. IX. des Prager Friedens bestimmt: „Den etatmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, bezw. bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert." Die Pensionen und Unterstützungen der Offiziere der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee übernimmt Preußen.

mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausg
Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der M
heit des Bundestags und der Mehrheit der Volksvertretung e
derlich und ausreichend. Art. III: Die Umgestaltung des Bunde
ist unter den Bundesregierungen und mit dem zu berufenden
lament zu vereinbaren; bis dahin bleibt das bisherige Stim
verhältniß am Bundestage in Kraft.

Dieser Vorschlag unterschied sich von dem im Jahr 1848 vo
Nationalversammlung betretenen Wege zunächst dadurch, daß
von der Nationalvertretung einzig und allein die deutsche Verfa
bestimmt werden sollte. Ebensowenig sollte aber auch, wie nach
österreichischen Reformprojekte von 1863, eine Fürstenversamn
für sich darüber entgiltig beschließen, sondern es sollte zwische
Bundesregierungen und dem zu berufenden Parlament die Umg
tung des Bundestags vereinbart werden. (Werden aber ei
Bundesregierungen durch ihren Widerspruch das neue Verfassung
hindern können, oder sollte nicht auch hier die Mehrheit der Bu
glieder wie andererseits die Mehrheit in dem zu berufenden Parla
entscheiden?) Mit der konstituirenden Nationalversammlung, weld
deutsche Bundestag 1848 berufen hatte, stimmte zwar das z
rufende Parlament darin überein, daß dasselbe aus allgemeinen
direkten Volkswahlen hervorgehen sollte; doch wurde nicht der
desbeschluß vom 7. April 1848 über die Wahlen zur konstituir
Nationalversammlung sondern das von der Nationalversammlun

Jahr 1849 beschlossene Wahlgesetz für das zu berufende Volkshaus (hienach soll nicht je auf 50,000, sondern nur je auf 100,000 Seelen 1 Abgeordneter gewählt werden) zur Grundlage genommen. Auch sollten nicht, wie bei der Nationalversammlung, Abgeordnete aus den deutsch-österreichischen Provinzen bei der Neukonstituirung Deutschlands mitwirken, noch wie in der Reichsverfassung von 1849 §. 1 und 87 der spätere Beitritt der deutsch-österreichischen Lande in Aussicht genommen werden, sondern es wurde jetzt schon definitiv Deutschösterreich*) wie die bisherigen niederländischen Landestheile (Limburg, auch Luxemburg?) von dem Bundesgebiet ausgenommen. Andererseits wurden vorerst weder Schleswig, dessen Aufnahme in den Bund 1848 vergeblich angestrebt wurde, noch Ost- und Westpreußen, welches nebst dem deutschen Theile von Posen schon 1848 auf Antrag der preußischen Regierung in den Bund aufgenommen worden war (was aber 1850 wieder rückgängig gemacht wurde) als Bundestheile behandelt.

In welcher Weise das bisherige Bundesorgan umgestaltet werden würde, ob ein Direktorium, gebildet aus den mächtigeren Bundesgliedern, wie seiner Zeit auf dem Wiener Kongresse von preußischer Seite**) und 1863 von Oesterreich vorgeschlagen war, oder eine einheitliche Centralgewalt an die Spitze treten solle, welche Rechte der „Bundesgewalt" zukommen, darüber enthalten die preußischen Grundzüge keine direkten Aufschlüsse. Nur über die militärischen Verhältnisse, womit sich mehr als die Hälfte der Grundzüge beschäftigt, enthalten dieselben einige Vorschläge, welche allerdings auch über die beabsichtigte „Bundesgewalt" einige Winke geben. Zu einer Kriegs-

*) Die Beziehungen zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates sollten nach Art. X. nach erfolgter Vereinbarung mit dem Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

**) Auch der berühmte Freiherr v. Stein hat in dem Entwurf einer deutschen Verfassung ein Direktorium, zusammengesetzt aus Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover, vorgeschlagen, daneben aber einen Bundestag, worin neben den Gesandten der Bundesstaaten Delegirte der landständischen Körperschaften sitzen sollten. Der französisch abgefaßte Entwurf findet sich in den Denkschriften des Ministers v. Stein über deutsche Verfassungen, herausg. von Pertz, Berlin 1848 S. 19. f.

werflich erscheint. Der Zweck hiebei war, daß Preußen nicht dies 1859 nahezu geschah, in einen Krieg gegen seine und De lands Interessen hineingeführt werden sollte.

Die Kriegsleitung sollte nach den „Grundzügen" be Nordarmee, d. h. bei den Staaten nördlich vom Maine, Pre bei der Südarmee, d. h. bei den Truppen, welche bisher d und 8. Armeekorps gebildet haben, Bayern ohne besondere der betheiligten Regierungen zukommen. Beide Staaten würden vorbehältlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, eine läufige Kriegsbereitschaft anzuordnen befugt sein. Der Ober über das Landheer wäre also zwischen den Königen von Pr und Bayern getheilt, während der Oberbefehl über die Fl der Nord- und Ostsee von den Grundzügen Preußen allein zug war; doch ist eine Theilnahme der Küstenstaaten an der Erne der Offiziere und Beamten der Marine besonderer Vereinbarun denselben vorbehalten. Daß auch die andern deutschen Staat den Kosten der Marine beitragen müssen, nur mit größere lastung der Uferstaaten und Hansestädte, ist nicht mehr als Die beiden Oberfeldherrn der Landesmacht haben nach dem Ent innerhalb der von ihnen befehligten Armee für Vollzähligkei Kriegstüchtigkeit der Kontingente Sorge zu tragen; die Komm unter welchen mehr als ein Kontingent steht, besetzt der Oberfel

Der Dualismus in der Kriegsleitung, wobei übrigens die linie noch nicht genannt wird, ist fast allgemein als ein großer

in dem preußischen Vorschlage empfunden worden. Doch war darin noch nicht der Keim zu einem Südbunde gegeben: denn der Bundesgewalt und dem Bundesparlament sollte Bayern wie die andern Südstaaten unterworfen sein und das Militär-Budget des Südens wie des Nordens sollte, wenn schon getrennt, der Prüfung des Parlaments unterliegen. Die Kontingente aller Bundesstaaten sollten durch Bundesbeschluß bestimmt, dagegen die Organisation und Formation, die Vorschriften über Ausbildung der Mannschaft, Qualifikation der Offiziere von dem Oberfeldherrn hergestellt werden. Die Einheit im deutschen Heere würde sich hiernach nur erstrecken auf die Geldbewilligung des Parlaments für die Land- und Seemacht, nicht aber auf das oberste Kommando, die Rekrutirung, Ausrüstung, Einrichtung und Lokation des Heers in Kriegs- und Friedenszeiten.

Die Kriegs-Ereignisse schienen diesen in der Eile entstandenen Entwurf überholt und Preußen bereits zum Herrn von Deutschland gemacht zu haben, als der französische Vorschlag zweier Konföderationen — eines Nord- und Südbundes — auftauchte und bei Oesterreich geneigte Aufnahme fand. Der daraus hervorgegangene Art. 2 des Präliminar-Vertrags zu Nikolsburg vom 26. Juli 1866, welchem einstweilen auch Bayern, Württemberg Baden und Darmstadt in ihren Verträgen beigetreten sind, und welcher endlich in dem Prager Vertrag zwischen Preußen und Österreich v. 23. Aug. 1866 Art. IV. eine definitive Fassung erhalten hat*), anerkennt zwar den Hauptsatz der Grundzüge vom 10. Juni: die Neugestaltung

*) „S. M. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht S. M. das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches S. M. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Vertretung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen Beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale Existenz haben wird." Die letzten Worte: und der ꝛc. waren in den Nikolsburger Präliminarien nicht enthalten, wohl aber in dem französischen Vergleichsvorschlag. S. meine Schrift über die Ursachen des deutschen Kriegs. 3. Ausg. S. 19.

Darmstadt (an das Fürstenthum Lichtenstein-Baduz mit 6000
wohnern ward, wie es scheint, bei dem Frieden wie bei dem
nicht gedacht) jemals zu Stande kommen werde, so sind dageg
reits Anstalten getroffen, um den norddeutschen Bund in's Le
rufen und es ist daher nothwendig, die Folgen des Art. I
Prager Friedens, soweit sie sich bis jetzt übersehen lassen, in's
zu fassen.

Zunächst hat dadurch der preußische Verfassungsplan für
gründenden neuen deutschen Bund vom 10. Juni hinsichtl
süddeutschen Staaten eine Veränderung insofern erfahren, al
mehr Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt (mi
nahme Oberhessens) nicht mehr in die Bundesreform eingesc
sind. Damit fällt für diese Staaten das „engere Bundesverhä
hinweg, welches Preußen vorerst nur noch für die Staaten jense
Mains anstrebt, namentlich das gemeinsame Parlament und d
tralgewalt. Nur eine negative Folge hätte hienach für sie der d
Krieg: der bisherige deutsche Bund erlosch auch für sie, un
bis jetzt ohne allen Ersatz. Doch gelangten sie damit in den
einer vollen Selbständigkeit und Aktionsfreiheit, wie sie solch
dem, auch zur Zeit des Rheinbundes, nicht besaßen und es
von ihnen abhängen, durch welche neue Allianzen sie ihre nach
und Umfang der Territorien sehr ausgesetzte Stellung stärken wo

---

*) Wie das Journal des Debats wissen will, hätten sich dieselben berei

Zu wünschen ist aber im Interesse der süddeutschen Staaten sowie ganz Deutschlands, daß das nationale Band, welches auch der Nikolsburger Friede nicht anzutasten wagte, durch möglichst enge Beziehungen mit dem Norden möge belebt und erhalten werden.

Was sodann den norddeutschen Bund oder Bundesstaat, wie ihn die Norddeutsche Allgem. Zeitung richtiger nennt, betrifft, so ist derselbe vorläufig gesichert durch einen Bündnißvertrag, welchem, mit Ausnahme des Königs von Sachsen, bis jetzt alle derzeit noch anerkannten deutschen Souveraine nördlich des Mains beigetreten sind. Der Vertrag bezweckt ein Angriffs- und Vertheidigungs-Bündniß der kontrahirenden Regierungen zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten. Diese Zwecke sind fast wörtlich dieselben, wie die des bisherigen deutschen Bundes. (Bundesakte Art. 2. Wiener Konferenzakte von 1820, Art. 1.) Nur ist an die Stelle der „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands" gesetzt: der inneren und äußeren Sicherheit der verbündeten „Staaten", weil es sich vorerst nur von einem norddeutschen, nicht von einem deutschen Bunde handelt, und Graf Bismarck sich selbst sagen mußte: der deutsche Norden, ohne den deutschen Süden, wenigstens ohne den Südwesten, ist noch kein Deutschland.

Einstweilen hat der König von Preußen — Dank sei ihm dafür — die Gefahr einer Schmälerung deutschen Gebiets vom Westen her mit Entschiedenheit abgewehrt und sich dadurch wie als militärischer, so auch als diplomatischer Führer Deutschlands legitimirt. Die Zwecke des Bündnisses sollen demnächst definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sicher gestellt werden, unter Mitwirkung eines Parlaments (Art. 2). Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grundlage des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament an-

---

geheime Artikel des Friedensvertrags für den Fall eines Kriegs zu einem Bündniß mit Preußen und zur Anerkennung des preußischen Oberbefehls verpflichtet.

fassung zu Stande zu kommen, obgleich noch manche Schwierig
zu überwinden sein werden.

Wichtig ist indessen, was die preußischen Regierungs-Komm
in der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf
Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes, la
am 6. September ausgegebenen Kommissionsberichts, erklärt h
„Das zu berufende norddeutsche Parlament sei zum Theil Pr
zum Theil Instrument der von der k. Staatsregierung seit me
Jahren und nunmehr erfolgreich angestrebten nationalen Einig
die zum Reformwerk vereinigten und für die Zukunft eng zu
einigenden norddeutschen Regierungen wollten die Bundesverf
einer von dem Volk zu diesem Zweck gewählten Vertetung zu
rathung unterbreiten; die Vorlagen seien noch nicht festgestell
vor Vereinigung der verbündeten Regierungen über dieselben
sich keine genaueren Mittheilungen darüber machen; als Gru
für die Vorlagen und die festzustellende Bundesverfassung w
die Grundzüge der Bundesreform vom 10. Juni d. J. dienen,
behältlich der dadurch nothwendig werdenden Aenderungen, d
neue Verfassung nicht, wie vor dem Kriege angenommen, alle de
Staaten außer Oesterreich, sondern nur die norddeutschen S
umfassen würde; über das Verhältniß des Parlaments zu de
bündeten Regierungen, falls seine Beschlüsse von den Vorlagen w
lich abweichen sollten, und über die Stellung desselben zu den
den oder Volksvertretungen der einzelnen Bundesländer ließe

noch keine bestimmte oder bindende Erklärungen abgeben, da auch in dieser Richtung noch keine Vereinbarungen zwischen den betreffenden Regierungen getroffen seien." — Noch erklärten die Kommissäre, daß die Versammlung nur zur Konstituirung, zur Begründung der Bundesverfassung, berufen werde, noch nicht die dauernde Volksvertretung der Bundesverfassung vorstellen solle.

Seitdem ist der Verfassungsplan wohl weiter gereift und durch den bevorstehenden Frieden mit dem König von Sachsen wird ohne Zweifel auch dessen Beitritt zum norddeutschen Bunde erfolgen. Ungewiß bleibt jedoch immer noch, wie sich das Verhältniß dieses Bundes im Innern und wie nach außen gestalten und ob überhaupt künftig ein deutsches Staatsrecht wiederstehen wird. Vorläufig können wir in dem norddeutschen Bunde nicht mehr als ein Provisorium sehen, bestimmt, in eine definitive deutsche Einigung überzugehen. Wir werden hierauf in der letzten Erörterung am Schlusse dieser Schrift zurückkommen.

Die unterworfenen Staaten und Fürsten.

Die Zahl der deutschen Staaten ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in stetem Abnehmen begriffen. Im Jahr 1792 waren es der weltlichen Landesherrn unter den Titeln: Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen u. s. w. 162, der geistlichen Landesherrn unter den Titeln: Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte, Stifter und geistliche Orden 86, zusammen 248. Dazu kamen noch 41 unmittelbare Reichsstädte, welche im Städtekollegium einen bescheidenen Antheil an der Reichsgewalt nahmen, ferner 6 freie Reichsdörfer und gegen 1500 reichsritterschaftliche Gebiete, welche zwar nicht zur Reichsstandschaft, d. h. zum Sitz in der Reichsversammlung, berechtigten, aber doch seit dem 16. Jahrhundert eine exemte Stellung

Herrschaften diesseits des Rheins, welche sekularisirt, und m
vormaliger Reichsstädte, welche mediatisirt wurden. Weitere
änderungen wurden bewirkt durch den Preßburger Frieden v. 1
Die Stiftungsurkunde des Rheinbundes vom 12. Juli
zählt 39 Bundesfürsten auf, unterwarf aber zugleich diesen „souve
gewordenen Fürsten wieder eine große Anzahl geistlicher und
licher Landesherren, wovon die letzteren (Mediatisirte, später S
desherren genannt) jedoch vorerst noch eine begrenzte gerichtsher
und polizeiliche Gewalt in ihren bisherigen Gebieten behielten.
neben gestattete die Rheinbundsacte, wie theilweise schon ein
19. Dez. 1805 erlassener Tagesbefehl aus dem französischen H
quartier**), den verbündeten Königen und Fürsten, die inne
ihrer Landesgrenzen oder zwischen denselben gelegenen reichsr
schaftlichen Territorien ihren Staatsgebieten einzuverleiben und g
falls Souverainitätsrechte über dieselben auszuüben. — Als
Rheinbund sich weiter nach Norden ausgebreitet, dagegen Nap
mehreren Fürsten wieder ihre Souverainität entzogen hatte, um
jener in den Jahren 1806—13 nur noch 34 Staaten, worunte
Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen, Westphalen; 5 G
herzogthümer: Frankfurt, Baden, Hessen-Darmstadt, Berg, W

*) Einen näheren Einblick in den alten Reichsbestand gibt v. Lancizolle,
sicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse. Berlin 18
**) Häberlin, Staatsarchiv, Bd. XV. S. 108.

burg; 11 Herzogthümer und 14 Fürstenthümer. Außerhalb des Rheinbundes blieben Oesterreich, Preußen, Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Schwedisch-Pommern. Die geistlichen Fürstenthümer und gefürsteten Abteien, Orden u. s. w. waren ganz verschwunden, ebenso die reichsstädtischen Regierungen, nachdem die 3 Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen gleich Lauenburg, Oldenburg und anderen Gebieten des Nordens und Westens Frankreich einverleibt worden waren.

Die deutsche Bundesakte von 1815 führt 38 Bundesglieder auf, worunter 34 souveraine Fürsten und 4 freie Städte. Es sind aber die damals noch regierenden Linien Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nur als 1 Mitglied gezählt. Ebenso die drei souverainen Fürsten Reuß jüngerer Linie: Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, wovon der zweite Zweig später (1824) erlosch, der letzte Stammhalter vom dritten aber zu Gunsten des ersten 1848 entsagte. Der Landgraf von Hessen-Homburg, obgleich auf dem Wiener Kongresse restituirt, ist in der Bundesurkunde ganz übergangen und erst 1817 nachträglich in den Bund aufgenommen worden, während die Regelung seines Stimmverhältnisses sich noch bis 1838 hinzog. Deutschland besaß also bei Errichtung des deutschen Bundes noch 38 souveraine Fürsten, nicht gerechnet die vormals reichsunmittelbare Herrschaft Knipphausen, welche durch ein späteres Abkommen in ein ähnliches Verhältniß zu dem Großherzogthum Oldenburg gesetzt wurde, worin sie sich vormals befand zu Kaiser und Reich. Als eine Reminiscenz aus der Reichszeit waren in den Bund auch noch aufgenommen worden die ihrer Unabhängigkeit zurückgegebenen Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie die vormalige Wahlstadt Frankfurt, welche jetzt dieselbe Souverainetät wie andere Bundesmitglieder genossen. Nur Frankfurt als Bundessitz unterlag einigen eigenthümlichen Beschränkungen. — Durch das Aussterben mehrerer regierenden Linien im Hause Nassau, Sachsen-Gotha, Anhalt, Reuß jüngeren Stammes, endlich durch Abtretung der beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen an Preußen (in einem Vertrage von 1849)

des Krieges der erhobene Anspruch, als Preis des Sieges üb
Dänen eine feste militärische und maritime Stellung in den H
zogthümern zu gewinnen. Daher ferner das Streben im Lau
Kriegs, sich der Gebiete mehrerer ihm gegenüberstehenden Regier
innerhalb der Mainlinie bleibend zu bemächtigen, um — wi
preußische Ministerpräsident sich in der ständischen Kommission
des Annexionsgesetzes ausdrückte — dem Rechte und der
Preußens gemäß „der deutschen Nation die für ihre Existenz n
Basis zu geben." — Wir hätten gewünscht, daß Preußen
deutschen Berufs stets eingedenk gewesen wäre; alsdann hät
wohl auch ohne gewaltsame Eroberungen und leichter als durch
blutigen Krieg eine Basis für die Existenz Deutschlands ge
lassen, wenn man sich auch zuletzt sagen mußte: auf freund
lichem Wege allein war das uneinige Deutschland nicht zu verei
die Volksstämme boten ebensowohl als die Fürsten ein Hindern
Einigung dar. Indessen wir wollen den Ernst der Worte des,
falls um die preußische Krone sehr verdienten, Grafen Bismarc
anzweifeln. Er hat damit wenigstens eine sittliche Rechtfer
versucht, während die Mediatisirungen aus der Napoleonische
einfach auf Gewaltsprüchen Frankreichs beruhten und nichts A
bezweckten, als das Bündniß der Mehrzahl deutscher Fürst
dem Auslande zu befestigen. Die Südstaaten Bayern, Württe
Baden und Darmstadt wurden damals im Laufe weniger Jah
Kosten Oesterreichs und dritter, nicht im Kriege befindlicher S

bis auf das Doppelte und noch mehr vergrößert. Durch den Preßburger Frieden von 1805 allein gewann Bayern dafür, daß es 30,000 Mann zu dem französischen Heere gestellt hatte, neben der Souverainität und königlichen Würde 500 Geviertmeilen mit 1 Million Einwohner. Die badischen Erwerbungen durch die Gunst Frankreichs belaufen sich auf 210 Q.-M. mit 750,000 E. Bei den Schäden durch diese vollendeten Thatsachen hat das spätere verfassungsmäßige Zusammenleben der alten und neuen Lande das Meiste zur Heilung beigetragen und auch die jetzt noch bestehenden Gegensätze unter den deutschen Volksstämmen würden sich leichter ausgleichen, wenn über den dynastischen und Territorial-Interessen die oberste deutsche Einheit gebildet wäre.

Die preußischen Einverleibungen umfassen: 1) das Herzogthum Holstein, 155 Q.-M. mit 553,210 E. 2) das bisher nicht zum deutschen Bunde gehörige Herzogthum Schleswig, 165 Q.-M. mit 405,369 E. 3) das Herzogthum Lauenburg, 19 Q.-M. mit 49,704 E. 4) das Königreich Hannover, 698 Q.-M. mit 1,923,492 E. 5) das Kurfürstenthum Hessenkassel, 173 Q.-M. mit 745,063 E. 6) das Herzogthum Nassau, 85½ Q.-M. mit 462,334 E. 7) die freie Stadt Frankfurt a.M. nebst Zugehör, nicht ganz 2 Q.-M. mit 73,390 E. — Der ganze Zuwachs des preußischen Staats durch diese Ländergebiete (das bis jetzt nur persönlich unirte Lauenburg außer Rechnung gelassen) und durch die kleineren Grenzerweiterungen gegenüber von Bayern und Hessendarmstadt, welche auf den Friedensverträgen mit diesen Staaten beruhen, beträgt etwa 1300 Q.-M. mit einer Volkszahl von 4,300,000 Seelen. Preußen ist dadurch zu einem Umfange von etwa 6400 Q.-M. mit 23½ Millionen E. angewachsen. Der Hauptgewinn für Preußen liegt aber in der herbeigeführten Kohärenz seines Staatsgebiets, welches bisher durch zwei selbständige Staaten unterbrochen war, wovon der eine, Hannover, zwischen preußischen Festungen lag, aber doch meist eine den preußischen Interessen entgegengesetzte Politik verfolgte, während der andere, Hessenkassel, zwar von einem dem preußischen Regentenhause nahe verwanden Fürsten regiert wurde,

Preußen das benachbarte Land besetzte und nicht wieder zur[...]. Auch hier, wie in Hannover und Kassel, rächte sich der lang[e] Unfrieden zwischen der Regierung und dem Lande, auf dessen [...] und Rechte wenig Rücksicht genommen wurde, indem jetzt [...]gierungsveränderung keinen Widerstand fand und selbst von m[...] Seiten erbeten wurde. — Das neue, nicht immer zuverläßige[...] einer unmittelbaren Volksabstimmung in den angefügten Lande[n] von der preußischen Regierung nicht angewendet. Nur in den [...]lichen Gegenden Schleswigs soll, um einem Wunsche Frankreic[hs ent]gegenzukommen, der Streit zwischen dänischer und deutscher [Natio]nalität auf jenem Wege geschlichtet werden.

Dagegen stützt sich Preußen auf das Recht der Erobe[rung] (occupatio bellica), und zwar, was die eine Hälfte von H[olstein,] Schleswig und Lauenburg betrifft, auf die Eroberung im Krie[ge gegen] Dänemark und den darauf gefolgten Wiener Friedensschlu[ß vom] 30. Oktober 1864, in Betreff der anderen Hälfte von Laue[nburg] auf den nachgefolgten Gasteiner Vertrag, wodurch Oesterreich [seinen] Antheil an diesem Lande kaufweise der Krone Preußens üb[erließ,] und in Betreff der andern Hälfte von Schleswig und Holste[in auf] die Nikolsburger Friedenspräliminarien und den jetzigen Prage[r Frie]den, Art. 5. wodurch S. M. der Kaiser von Oesterreich an [S. M.] den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30[. Oktober] 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Schleswig un[d Hol]stein, mit der oben erwähnten Reservation hinsichtlich der nor[...]

wig'schen Distrikte, übertrug. Hinsichtlich Hannovers, Hessenkassels, Nassaus und der Stadt Frankfurt ist es wieder der Titel der Eroberung, welchen Preußen für sich geltend macht, weil in Folge des Kriegs mit dem deutschen Bunde und Oesterreich, und insbesondere mit den Regierungen genannter Staaten die Territorien der letztern in Besitz genommen worden seien und solche nicht zurückgegeben werden könnten, ohne die Sicherheit Preußens und die Regeneration Deutschlands zu gefährden.

Auf eine Prüfung dieser Gründe, sowie auf die politischen Rücksichten, welche Preußen bestimmt haben, in den Krieg zu gehen,*) können wir uns hier nicht einlassen. Wir müssen uns an die Thatsache halten, daß der Krieg, wenn auch nicht durch einen Friedensschluß des Bundes, welcher aufgehört hat zu existiren, so doch durch Friedensverträge der jetzt noch existirenden deutschen Staaten (mit Ausnahme des Königs von Sachsen) beendigt ist. Der Prager Frieden vom 13. August 1866 macht aber nicht blos dem Streite in Betreff des Mitbesitzes von Schleswig-Holstein ein Ende, sondern der Kaiser von Oesterreich verspricht darin auch noch Art. 6.

„die von S. M. dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen."

Eine Ausnahme ist nur gemacht hinsichtlich des Königs von Sachsen, indem S. M. der König von Preußen sich bereit erklärte, „bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Bestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen" und nur sich vorbehielt, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung desselben innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen besondern Friedensvertrag näher zu regeln. Ob etwa eine und andere Territorialveränderungen, außer der in Holstein und Schleswig, zwischen den beiden Großstaaten bei den Friedens-

*) Der Verfasser hat sich darüber in der früheren Schrift über „die Ursachen des deutschen Kriegs" ausgesprochen.

Unterhandlungen speziell besprochen worden, ist nicht bekannt. Aber so viel geht aus den Worten des Art. 6. des Prager Friedens hervor, daß Preußen nicht etwa auf die Annexion der Elbherzogthümer beschränkt, sondern daß ihm für weitere Annexionen in Norddeutschland (das königliche Sachsen ausgenommen) carte blanche gegeben werden wollte und daß solche Erwerbungen von Oesterreich voraus anerkannt worden. In besonderen Friedensverträgen haben sodann die Könige von Bayern und Württemberg und die Großherzoge von Baden und Darmstadt die Bestimmungen des Nikolsburger Vorfriedens vom 26. Juli, woraus die oben ausgehobenen Worte in den Prager Frieden übergegangen sind, gleichfalls anerkannt. (S. besonders den bayerischen Vertrag vom 22. August 1866, Art. 5.) Seitens der Regierungen südlich des Mains wird also Preußen so wenig als von seinen Verbündeten nordwärts Einwendungen gegen die bekannten Einverleibungen zu erwarten haben. Ob auch die zunächst Betheiligten: der König von Hannover, der Kurfürst von Hessen, der Herzog von Nassau, der Prinz von Schleswig-Holstein Augustenburg und ihre Familien, ob die Stadt Frankfurt sich bei dem Verluste der Regierungsrechte beruhigen werden, ist eine andere Frage, welche die Zukunft lösen wird. Völkerrechtlich ist eine Anerkennung der entthronten Dynastie zum Bestande der neuen Regierung nicht nothwendig, ein förmlicher Friedensschluß mit einem Fürsten, nachdem er aufgehört hat, einen Staat zu repräsentiren, nicht einmal möglich.

Was das künftige staatsrechtliche Verhältniß der neuen Lande zu Preußen betrifft, so bestimmt hierüber das preußische Gesetz vom 20. Sept. 1866 folgendes: §. 1. „Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt.“ §. 2. „Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.“ Ein gleiches Gesetz wurde

in Betreff der Herzogthümer Holstein und Schleswig nach Abschluß des Prager Friedens bei dem preußischen Landtage eingebracht.

Nur wenige Bemerkungen seien uns gestattet. Der Ansicht, welche in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses und in diesem selbst von Mitgliedern und auch von dem Ministerium geäußert wurde: daß die Verfassungen der eroberten Länder und die dadurch begründeten staatlichen Einrichtungen mit der Dynastie von selbst erloschen seien, vermögen wir nicht beizutreten. Durch die Eroberung eines Landes wird zunächst nur der bisherige Herrscher beseitigt; aber das Land und der Staat selbst und die positive Ordnung desselben hören darum nicht auf zu sein. Nicht blos das praktische Bedürfniß führt darauf, die Landes-Verfassung, die gerichtlichen polizeilichen und administrativen Behörden und Anstalten nebst den bisher üblichen Gesetzen und Verordnungen einstweilen aufrecht zu erhalten, weil sonst die gesellschaftlichen Bande sich lösen würden, sondern das Land hat auch einen Anspruch auf seine Institutionen in so lange, bis ihm Ersatz dafür gegeben ist. Denn diese Einrichtungen sind nicht blos einer bestimmten Regentenpersönlichkeit zu lieb vorhanden, sondern um der öffentlichen Ordnung willen, welche nur repräsentirt ist in der Landesobrigkeit. Selbst im mittelalterlichen Lehensstaat, wo der Landesherr durch die Verpflichtung persönlicher Treue mit dem Kaiser und Reich und wieder die Inhaber von Territoriallehen mit dem Landesherrn verbunden waren, wurden die Landesrechte als fortdauernd, als unabhängig von der Person des Landesherrn betrachtet, und selbst im Falle der Entsetzung des Landesherrn z. B. wegen Felonie, blieben die Rechte der Stände, soweit diese nicht Antheil hatten an der Verschuldung, bestehen. Die Bestätigung durch den neuen Herrn war nur eine schützende Form, wie die von Seite der Landes- und Lehens-Erben. Noch mehr muß man nach heutigem Staatsrecht, welches den Grund des Staats in diesem selbst aufsucht und alle öffentlichen Rechte, die der Staatsgewalt wie die der Unterthanen, auf das Staatsgemeinwesen zurückführt, den Staat als fortdauernd betrachten, welcher Wechsel auch in dem Subjekte der Staatsgewalt eintrete. (Principes mortales, respublica aeterna!)

Nur ein Wechsel in der Person findet auch statt bei der Personal-Union d. h. wenn ein Staat denselben Herrscher erhält, wie der andere, ohne aufzugehen in dem letztern. Hier dauern die Landesrechte und Staatsgesetze von selbst fort, bis sie nach Maßgabe der Landesverfassung geändert sind. Dieß war bisher der Fall in Lauenburg, das sowohl unter der preußischen Krone, wie früher unter der dänischen seine altständische Verfassung beibehielt. Anders bei der Realunion d. h. bei der Aufnahme des erworbenen Landesgebiets in denselben Staatsverband, unter dieselbe Verfassung und Gesetzgebung. Von der Thatsache ausgehend, daß der Krieg von dem Staat gegen den Staat geführt werde, ist das eroberte Land auch als für den Staat erworben zu betrachten, ob es nun blos durch Personalunion mit dem Oberhaupte als solchem (sinnbildlich mit der Krone), oder durch Realunion auch mit dem Volke in Verbindung gebracht ist. Im letztern Falle geht der unirte Staat auf in dem unirenden, soweit nicht einzelne Einrichtungen und Gesetze ausgenommen sind, wie dieß der Fall war bei dem Erwerb der preußischen Rheinprovinz, welcher die französischen Justizeinrichtungen und Gesetze gelassen wurden. Dem erobernden Staate d. h. den Faktoren seiner Gesetzgebung kommt es zu, die eine oder andere Weise der Vereinigung zu bestimmen. Zunächst aber bis zu wirklicher Vereinigung ist das eroberte Land, wofern dieses als Ganzes in Besitz genommen ist, nur als durch Personal-Union verbunden zu betrachten. Hiermit stimmt auch überein der Inhalt des entworfenen preußischen Annexionsgesetzes, indem es den eroberten Ländern vorerst nicht die preußische Verfassung und Gesetzgebung aufdrängt, sondern dieselben noch unter den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen beläßt. Dagegen wäre es nicht zu billigen, wenn die Stände der eroberten Landes-Gebiete einstweilen, bis zu dem Eintritte der preußischen Verfassung, gar nicht mehr als existirend betrachtet oder wenn ihnen Rechte abgesprochen würden, welche den Ständen als solchen zukommen z. B. die Zustimmung zu dem Wahlgesetz des norddeutschen Bundes. Die preußische Volksvertretung, in welche die neuen Lande noch nicht aufgenommen sind, kann die Stelle der hannoverschen, kurhessischen,

nassauischen und schleswig-holsteinischen Stände hierin nicht vertreten. Ebensowenig wäre es zu billigen, wenn in Betreff der vorzubehaltenden partikulären Institutionen und Gesetze jenen Ständen, welche die besondere Bedürfnisse ihrer Lande am besten zu erwägen im Stande sein dürften, keine Stimme, nicht einmal ein formeller Beirath eingeräumt würde.

Auch die depossedirten Fürsten und ihre Familien, welche das entworfene Annexionsgesetz übergeht (vermuthlich weil besondere Vereinbarungen mit denselben bevorstehen) können nicht als aller ihrer Rechte verlustig behandelt werden, sondern nur derjenigen, welche mit der Landes-Regierung zusammenhängen. Der Krieg wurde nur geführt gegen das Staatsoberhaupt als solches, nicht gegen dasselbe als Privatmann und Familienhaupt. Es ist daher jenen Fürsten ihr Privatvermögen (Schatullgut), herrührend von Ersparnissen der Civilliste oder von Privaterbschaften, unangetastet zu belassen. Ebenso das Privatfideikommiß-Gut der fürstlichen Familie, wobei nur die besonderen Beschränkungen durch ständischen Konsens bei Veräußerungen künftig wegfallen werden. In Betreff des früheren Kammerguts oder Domänen-Vermögens, welches zuweilen gleichfalls Fideikommiß genannt worden, um die Unveräußerlichkeit desselben auszudrücken, ist die historische Bestimmung der Einkünfte aus jenem Vermögen zum fürstlichen Unterhalt und zu den Regierungsausgaben, sowie der Ursprung und die rechtliche Verbindung des Domaniums mit dem Regierungsrechte zu berücksichtigen und es kann hienach demselben gemeinrechtlich nicht die Eigenschaft eines Privat-Vermögens sondern nur die eines Staatsguts beigelegt werden; wobei jedoch in Betracht kommt, daß darauf auch das standesmäßige Auskommen des Landesherrn und der regierenden Familie, wofern hierzu nicht ein besonderes Vermögen ausgeschieden worden, angewiesen ist. Der Art. 27 der Rheinbundsakte von 1806, wonach den damals mediatisirten Fürsten und Grafen die Rechte der niederen und hohen Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminalsachen, die Forstgerichtsbarkeit u. s. w. und mit diesen öffentlichen Rechten auch alle Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privat-Eigen-

Lösung derselben eine definitive Trennung des Staats- und P
Vermögens, oder nur eine Trennung des fürstlichen und La
Haushalts beabsichtigt worden. Im letztern Fall würde das
Krone zur Nutznießung überlassene Vermögen nicht als Priv
sondern als Objekt der landesherrlichen Civilliste zu betrachten
Näher sind die Domanialverhältnisse, insbesondere von Han
Kurhessen, Nassau, Holstein und Lauenburg von dem Verfasser
beleuchtet in der Schrift: Die Rechte des Staats an den Dom
nach gemeinem Recht und den Landesgesetzen, Leipzig 1863, §§
24. 25. 26*). In Betreff der schleswigischen und holsteinische
mänen könnte es auffallen, daß dieselben in dem Wiener F
mit Dänemark nicht ausdrücklich mit den Herzogthümern an
reich und Preußen überlassen, daß sie überhaupt dort gar ni
wähnt sind. Dennoch leidet es keinen Zweifel — und es dien
eben wieder zur Bestätigung der Verbindung der Domänen m
Staatsgewalt — daß die Domänen beider Herzogthümer, son
von Lauenburg an die beiden Großmächte stillschweigend wie
Pertinenzien übergangen sind. Jeder Einwand in dieser Beziehu

---

*) Die in dieser Schrift vertheidigte staatliche Natur der Domänen wi
weiter gerechtfertigt in der polemischen Schrift: Der Rechtsstreit über das Eig
an den Domänen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Leipzig 1865 (vo
selben Verfasser) und in einem Aufsatze in der Augsb. Allg. Zeitung vo
Beil. Nr. 37.

nun aber beseitigt durch ein Protokoll vom 1. April 1865 (bekannt gemacht durch die schleswig-holsteinische Landesregierung am 31. Aug. desselb. J.) worin die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Dänemark zur Erläuterung des Friedens vom 30. Okt. 1864 festsetzten: Art. 1. „Die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, welche nicht vor dem 16. Nov. 1864 wieder verkauft worden sind, — gehören den Herzogthümern ebensowohl, wie die in den Herzogthümern belegenen Staatsdomänen." Also die von dem Herzog von Augustenburg an die Krone veräußerten Güter (soweit nicht einzelne Theile seither wieder von der dänischen Regierung verkauft worden) gehören ebenso, wie die eigentlichen Domänen den Herzogthümern und sind Staatsdomänen. Auch die verhältnißmäßig sehr bedeutenden lauenburgischen Domänen sind nicht etwa im Besitze des dänischen Königs zurückgeblieben, sondern dem Herzogthum gefolgt. Mit der Union der drei Elbherzogthümer und der andern annektirten Gebiete wird Preußen auch die dortigen Domänen erlangen und zwar in der Eigenschaft von Staatsdomänen, welche bei den preußischen Domänen längst anerkannt ist. Eine Veräußerung von Domänen bedarf in den neuen Landen, so lange diese nicht vollständig mit Preußen vereinigt sind, der Zustimmung dortiger Stände.

Was wird aus dem Zollverein werden?

Zu den Folgen des Bundeskriegs gehört auch die ungewisse Zukunft des deutschen Zollvereins, der größten und ehrlichsten Errungenschaft Deutschlands in vielen Jahren. Derselbe umfaßt zwar nicht ganz Deutschland, aber doch ein Ländergebiet von 9065 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von nahezu 35 Millionen.

Wir wissen, daß die kommerzielle Einheit, welche durch die allmälig zu einem solchen Umfang angewachsene Verbindung der Mehr-

richtung des Bundes zu gemeinnützigen (nicht blos au
Sicherheit der Staaten berechneten) Anordnungen die Zustim
sämmtlicher souverainer Fürsten und freien Städte (zusammen
sprünglich 38 Mitglieder) nothwendig war. Daß zur Vertre
deutscher Handels-Interessen im Auslande und zur Abschlie
deutscher Handels- und Schifffahrts-Verträge gemeinsame Gesa
mindestens Konsuln am Platze wären, daran wurde bei Errich
des Bundes gar nicht gedacht und nur einmal hat überhaup
Bundesversammlung von ihrem aktiven Gesandtschaftsrechte Geb
gemacht: dies war bei der Sendung des k. sächsischen Min
v. Beust zu den Londoner Konferenzen wegen der Angelegenhei
Elbherzogthümer im Jahr 1864, und auch diese zunächst nicht e
lose Sendung geschah weniger auf Anregung des Bundes, als
Einladung, welche durch Kaiser Napoleon III. vermittelt war.
Repräsentation der deutschen Gesammtmacht im Auslande blieb
thatsächlich den beiden Großstaaten (wie man sie in neuerer
nannte, Vormächten) überlassen oder sie unterblieb vielmehr
während der Bund gegenüber von den bei ihm selbst beglaub
Gesandten auswärtiger Staaten durch den vorsitzenden österreich
Gesandten vertreten wurde.

Auch die Vereinbarung über Erleichterung des Handelsver
im Innern Deutschlands, insbesondere durch Entfernung der bi
ländischen Zollschranken blieb den einzelnen Regierungen überl
Der erste nennenswerthe Versuch in dieser Richtung war der Han

und Zollvertrag zwischen Württemberg und den beiden Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 24. Juli 1824. Hierdurch wurde die württembergische Zollgesetzgebung für die an Württemberg angrenzenden, nahezu enclavirten hohenzollerschen Lande verbindlich erklärt und den Fürsten als Ersatz für die von Württemberg eingehobenen Grenzabgaben eine jährliche Rente, vorerst von 20,000 fl. zugesichert. (Aus diesem Grunde vertrat Württemberg bei den nachgefolgten Zollverträgen von selbst auch die beiden Hohenzollern.) Am 19. September 1824 wurde eine Uebereinkunft zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossen, welche die Herstellung des freien Verkehrs unter den süddeutschen Staaten und die Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung bezweckte. Es war dieß aber nur eine vorläufige Konvention, welcher im folgenden Jahre weiteren Konferenzen mit Baden und Darmstadt zu Grunde gelegt werden sollte, die jedoch an dem Wiederstande Badens scheiterten. Nun folgten, unter steter Anregung durch den württembergischen Gesandten in München, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, neue Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg, woraus endlich am 18. Januar 1828 der Grundvertrag des bayerisch-württembergischen Zollvereins hervorging.

Preußen, welches seiner Zeit auf dem Wiener Kongresse in dem freisinnigen Hardenbergischen Bundes-Entwurf vom 13. Septbr. 1814 der Bundesversammlung die schöne Aufgabe gestellt hatte, „allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen herzustellen, z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs," beschränkte sich später darauf, sein eigenes Zollsystem auszubilden, und dessen Ausführung durch Verträge mit den enclavirten kleinen Landesgebieten zu sichern. Am 14. Febr. 1828 trat Hessen-Darmstadt dem preußischen Zollverbande bei, nicht ohne Hoffnung, daß die andern Südstaaten bald nachfolgen würden. Indessen wurde noch am 24. Sept. deß. J. der mitteldeutsche Verein zwischen Hannover, Sachsen, Kurhessen und andern nördlichen Staaten gegründet, ferner 1833 der thüringische

welche schon früher in den preußischen Zollverband aufgeno
waren), ferner Holstein, Lauenburg und die drei Hansestädte ni
dazu gehörten.

Die Ansichten über die Nützlichkeit und Räthlichkeit des Z
schlusses an Preußen waren anfänglich getheilt, wie sie es
wieder sind hinsichtlich des politischen Anschlusses. Bei einer
sprechung württembergischer, badischer und hessendarmstädtischer
mermitglieder zu Langenbrücken am 30. Juni 1833 versicherte
Hessen: der mehrere Jahre zuvor erfolgte Anschluß habe sich in
Heimath als materiell günstig und politisch unnachtheilig er
Nichts desto weniger glaubten die badischen Deputirten in der
Verbindung mit dem damals noch unbeschränkt regierten Groß
Preußen große Gefahr für die politische Selbständigkeit ihres L
zu erblicken und erst im Jahr 1835 gelang es der badischen
rung, die Zustimmung der Mehrheit der zweiten Kammer fü
unbedingten Beitritt des Landes zu erlangen.**) Auch der
tembergische Unterhändler zu Berlin hatte manche Be
bei dem Anschlusse, welche jedoch von dem nachherigen Abgesa

---

*) Auch in den offiziellen Bekanntmachungen der Regierungen.

**) Staatsrath Nebenius, welcher früher gegen den Anschluß an den ba
württembergischen Verein operirte, weil er in einem Verein der süddeutschen S
das Uebergewicht Bayerns besorgte, war, wie schon 1819 bei Gelegenheit der
Unterhandlungen, für den Anschluß an einen großen Gesammtverein, wo d
schiedenen Interessen und Machtverhältnisse sich eher ausgleichen können.

Buchhändler Freiherrn von Cotta nicht getheilt wurden. Aber noch immer erklärten sich viele angesehene und freigesinnte Abgeordnete auf den beiden württembergischen Landtagen vom Jahr 1833 und nicht weniger einzelne Notabeln aus dem Handels- und Gewerbestande, welche das Ministerium vernahm, gegen die Vereinigung mit Preußen, jene weil, wie Römer sich ausdrückte, in politischer Hinsicht nichts gewonnen würde, die kommerziellen Vortheile aber noch ungewiß, mehrere sehr erhebliche Nachtheile aber gewiß seien, diese besonders wegen der Höhe der preußischen Tarifsätze. Doch wurde der Zollvereinsvertrag von der Mehrheit der zweiten Kammer mit 62 gegen 22 Stimmen genehmigt und nebst einer vereinbarten provisorischen Zollordnung noch im Dezember 1833 im Regierungsblatte verkündigt.

Bei der Berathung des am 29. März 1862 von Preußen Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handelsvertrags mit Frankreich erhob sich umgekehrt eine lebhafte Agitation im Süden gegen die Herabsetzung der Zollsätze, indem einzelne Fabrikanten und ihre Anhänger vorbrachten, daß die inländischen Geschäfte noch eines bedeutenderen Schutzzolls bedürfen.*) Doch war das Interesse für den nun allgemein als unentbehrlich erkannten Zollverein und der Fortschritt, welcher durch Beseitigung der Differenzialzölle und die Herabsetzung auch des französischen Zolltarifs gewonnen wurde, (eine Ausgleichung würde durch Annahme der Werthverzollung statt der Gewichtverzollung Seitens des Zollvereins herbeizuführen sein) so einleuchtend, daß die Opposition sich zuletzt im Sande verlief und bei den nachgefolgten Verträgen mit andern westeuropäischen Staaten nicht mehr zum Vorschein kam.

In Betreff der finanziellen Wirkungen der Zollverträge kann

---

*) Schon durch das Projekt eines Handelsvertrags mit Frankreich und demnächst auch mit England und Belgien, erklärten einzelne Finanzmänner und Volkswirthe den Zollverein, den Gewerbfleiß und Wohlstand Deutschlands für bedroht. Repliken wie die, daß jeder neue Handels- und Zollvertag eine Annäherung an das Freihandelsystem mit sich führen werde, wurden ungerne gehört. Verhandl. der württemb. Abg. v. 1861. S. 4824—4830.

ter weiteren Tariferhöhungen) 650,

1828—29	750,
1829—30	793,
1830—31	838,
1831—32 *)	809,
1832—33	703,
1833—34 (nach Abschluß des Zollvereins mit Preußen und Erhöhung einzelner Zollsätze, welche jedoch erst mit dem 1. Jan. 1834 in Wirksamkeit traten)	1,097,
1834—35	1,547,
1835—36	1,557,
1851—52 (mit Einschluß der Rübensteuer, der privativen Zollgefälle und der Niederlagegebühren)	2,240,
1859—60	2,220,

Diese Zahlen sind entnommen aus den württembergischen büchern des statistisch-topographischen Bureau an verschiedenen Zu berücksichtigen ist jedoch bei den ersichtlichen auffallenden Stei der Zolleinnahmen außer den Einflüssen, welche bereits genann den, die namhafte Steigerung der Konsumtion sowie die besse

*) Der Rückgang in diesem und dem folgenden Jahre erklärt sich Schleichhandel an den Grenzen von Sachsen und Böhmen.

nützung der Finanzzölle, die schärfere Bewachung der Grenzen. Aus dem letztern Grund ist auch der Verwaltungsaufwand von ursprünglichen 11—12 % (1823—26) während des Zollvereins mit Bayern auf 25 % gestiegen und dennoch ward die Mehreinnahme bewirkt. Die Einwirkung des neuen Tarifs von 1865 auf den Ertrag des Zollgefälls ist bei der kurzen Dauer seiner Wirksamkeit und wegen der politischen und Handels-Krisis im gegenwärtigen Jahr noch nicht genau zu erkennen und zu übersehen. Doch läßt sich jetzt schon sagen, daß wenn auch die Zolleinnahmen in Folge der Handelsverträge mit Frankreich, Italien u. s. w. etwas nachgelassen haben, doch die von Manchen gefürchteten volkswirthschaftlichen Nachtheile nicht eingetreten sind. . . . .

Nun aber soll dieser deutsche Zollverein, nachdem er in einer Reihe von Jahren die segensreichsten Folgen für unsre Staats- und Privat-Wirthschaft gehabt und alle Krisen glücklich überstanden hat, gesprengt oder doch einer ungewissen Zukunft entgegengeführt werden. Daß bereits Kommissarien in Frankfurt und Nassau aufgestellt seien, um die neuen Mauthgrenzen aufzunehmen, war freilich nicht blos für Kaufleute, welche die Frankfurter oder Leipziger Messe vom Süden aus besuchen, sondern für jeden Mann des Verkehrs, da einmal die Verkehrsströmung großtentheils dem Norden und dem Rheine zugeht (weniger der Donau und den Alpen nach) eine Schreckensbotschaft und auch Reisende, die blos zum Vergnügen oder der Erholung wewegen, mit dem Bädeker, nicht mit Waarenmustern unter dem Arm, sich auf der Eisenbahn oder Heerstraße bewegen, würden es unausstehlich finden, wenn wieder im Herzen Deutschlands, nicht blos an der Grenze Frankreichs, Belgiens u. s. w. die Koffer visitirt würden. Jene Nachricht, wahr oder nicht wahr, hat als eine milde Pression, woran wir nun schon einige Zeit her gewohnt sind, ihren Zweck erfüllt und gar Mancher, der sonst den nationalen Einheits-Bestrebungen keine Aufmerksamkeit schenkte, sondern lieber einfach ein Bayer, Würtemberger, Badener u. s. w. sein und bleiben wollte, ward durch den Ruf: „der Zollverein ist in Gefahr" erschreckt und auf den Werth einer dauernden größeren Gemeinschaft hingewiesen.

vereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit
Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den
bruch des Kriegs außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Ta
Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertra
mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der
Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer A
digung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu

Während alle übrigen mit Preußen vor dem Kriege abgeschl
Verträge einfach wieder in Kraft gesetzt wurden (Art. VIII.
also der Zollverein einseitig von Halbjahr zu Halbjahr au
werden können. Es widerspricht dieß dem Art. 1. des Verei
trags von 1865, wonach der Verein vorläufig auf weitere 12
vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis letzten Dezember
abgeschlossen ist. Damit stimmt überein Art. 41 desselben,
der Zollverein, wofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 vo
einen oder andern Staate gekündigt wird, auf weitere 12 Jah
so stillschweigend von 12 zu 12 Jahren als verlängert an
werden soll. Bei Gründung des ersten süd-norddeutschen Zoll
d. h. in dem Vertrage zwischen Bayern und Württemberg eine
Preußen und den beiden Hessen andererseits ward zwar durch
Separatartikel (31. Oct. 1833) festgesetzt, daß die stillschwe
Verlängerung von je 12 Jahren nur dann angenommen werden
wenn nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten
gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der

des Art. 19. der Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des abgeschlossenen Zollvereins vollständig erfüllen. Allein die Gründung eines norddeutschen Bundes kann nicht als Surrogat für die von den Kontrahenten des Jahres 1833 im Auge gehabte allgemeine deutsche Einigung betrachtet werden. Eine blos sechsmonatliche Kündigungsfrist bei einem so wichtigen, in alle Verhältnisse tief eingreifenden und schon so lange existirenden und bewährten Vereine unter deutschen Staaten sieht aus, wie eine fortdauernde Feindseligkeit, wie eine Drohung, die über dem Süden schwebt. (Und nicht auch über dem Norden, obwohl von Preußen die kurze Frist gesetzt wurde?) Der Grund davon kann nur darin liegen, daß Preußen für den Fall des Nichtbeitritts der süddeutschen Staaten oder eines derselben zu der beabsichtigten neuen Reglung der Zollvereinsverhältnisse sich freie Hand gegenüber denselben vorbehalten wollte.

Welches Ziel diese Reglung haben wird, ist nicht bekannt; vermuthlich ist es aber dabei auf eine neue Organisation des Zollvereins abgesehen, welche schon darum nothwendig sein möchte, weil die nördlich vom Maine liegenden Gebiete einer neuen „Bundesgewalt" unterworfen sein und an dem Parlament theilnehmen werden, zu dessen Kompetenz u. A. die Zollgesetzgebung gehört. Schon vor Jahren wurde wohl auch von einer gemeinsamen Vertretung im Zollverein, einem sog. Zollparlamente, gesprochen um die Interessen des Handels und Verkehrs nicht den Zufällen einer büreaukratischen Behandlung anheimzugeben. Es bedurfte aber nur einer Andeutung in dieser Richtung auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Stuttgart von 1861, als sofort Herr v. Varnbüler u. And. mit Entrüstung den Vorschlag zurückwiesen, weil dahinter der Versuch stecke, die preußische Hegemonie auf indirektem Wege zur Geltung zu bringen. Jetzt werden auch nur die norddeutschen Staaten ein Parlament haben und darin über Zolltarife, Zollgesetze und Handelsverträge, Post- und Telegraphenwesen, konsularische Vertretung u. s. w. zu berathen? Es fragt sich nun: 1) welches wird das Verhältniß der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bunde in Zollsachen sein, so lange jene mit diesem überhaupt noch in Zollgemeinschaft stehen? Das bis-

herige Verhältniß d. h. ein Zoll-Verein unter gleichberechtigten Staaten wird in keinem Falle fortbestehen können, wenn der Norden zu einem Bundesstaate vereinigt ist, sondern das neue Verhältniß wird darauf beruhen, daß Norddeutschland hinfort als eine Gesammtheit auch bei Zollsachen und in Fragen der Handelspolitik in Betracht kommt und daß der norddeutsche Bund durch das Bundeshaupt Zoll- und Handelsverträge mit den außerhalb stehenden Staaten, auch mit den Südstaaten, abschließt, wozu alsdann das norddeutsche Parlament durch Mehrheitsbeschlüsse seine Beistimmung ebenso zu ertheilen hat, wie die Stände der Einzelnstaaten sie bisher ertheilt haben. Die Zollgemeinschaft unter den norddeutschen Staaten wird also, um es kurz zu sagen, nicht mehr Ausfluß sein eines Zollvereinsvertrags unter denselben, sondern der bundesstaatlichen Verfassung, welche wohl auch die Einkünfte aus den Zöllen, soweit sie den Norden nach Maßgabe seiner Bevölkerung treffen, der Bundeskasse zuweisen wird (zur Bestreitung des großen Militär- und Marine-Etats des Bundes), während die süddeutschen Staaten, wofern sie überhaupt noch in dem Zollgebiete bleiben, allerdings mit dem norddeutschen Bund an den gemeinsamen Zollerträgnissen participiren als souveräne Theilhaber einer völkerrechtlichen Kommunion. Es wird dieß zwar für die Südstaaten den scheinbaren Vortheil haben, daß sie als Externen auch nicht kontribuiren zu den höheren Ausgaben für das Militär und zu den Marine-Ausgaben im Norden; doch wird ihnen wahrscheinlich auch jetzt schon der Anschluß an das norddeutsche Militärsystem und die Kontribution zu der Anschaffung von Kriegsschiffen und zur Unterhaltung von Konsulaten an den bedeutendsten Handelsplätzen, wofern sie denselben Schutz genießen wollen, nicht geschenkt werden. Werden sie aber künftig noch Einfluß haben auf die Zoll- und Handels-Verträge und Gesetze, welche bisher dem liberum veto eines jeden Kleinstaates unterlagen? Die Landtage der Südstaaten werden zwar ohne Zweifel auch künftig noch bei Veränderung der Zollsätze, Zollverträge und Zollgesetze von ihren Regierungen zu vernehmen sein d. h. die dortigen Regierungen werden, ehe sie definitiv beitreten, die Zustimmung ihrer Stände einholen, wenn sie nicht voraus hierzu von diesen legitimirt sind.

Nur wird der ständische Beirath und Konsens meist eine bloße Form sein, eingeholt, nachdem die Entscheidung bereits anderwärts getroffen ist. Denn darüber kann kein Zweifel sein: der Schwerpunkt Deutschlands liegt, so lange der Süden getrennt ist, in dem norddeutschen Bunde und seinem Parlamente. Wenn auch diesem die moralische Aufgabe zufallen dürfte, den Süden einstweilen mit zu vertreten, so wird doch der Argwohn, daß dieß in Wirklichkeit nicht der Fall sei, und das Gefühl einer abhängigen und ungleichen Stellung auf deutschem Boden bei den Südstaaten zurückbleiben. Sollte dieses den norddeutschen Brüdern, die doch auch des Südens im Handel und Wandel bedürfen, wie der Süden des Nordens, gleichgültig sein? Wie das einheitliche Zusammenfassen deutscher Staaten in dem Zollverein einen unverkennbaren Einfluß hatte auf die praktische Auffassung der, Vielen nur als Ideal vorschwebenden Einheit Deutschlands (obgleich die Verfassung des deutschen Zollvereins eben kein empfehlenswerthes Vorbild war für eine künftige Einheitsgestaltung!), so könnte leicht der zu Grabe gehende Zollverein ein Ferment werden für einen Gährungsprozeß, der nach der einen oder andern Seite ausschlagen würde!

2) Welche Folge hätte die gänzliche Auflösung des Zollvereins für Deuschland? Auch hier müssen wir zwischen dem Norden und Süden unterscheiden. Jener wird seine Zollgemeinschaft und seine Verbindung zu einer gemeinsamen Zoll- und Handelsgesetzgebung fortsetzen, so lange überhaupt der norddeutsche Bund besteht, ja er wird in Gemäßheit seiner, von den süddeutschen theilweise verschiedenen, mehr und mehr der Handelsfreiheit zugewendeten Interessen das bestehende Handels- und Besteurungs-System wahrscheinlich abändern und weniger Rücksicht nehmen auf eine Annäherung an Oesterreich, dessen Industrie, wie wenigstens die österreichischen Industriellen und ihre süddeutschen Freunde behaupten, dem freien Markte noch nicht gewachsen ist. Und das südwestliche Deutschland? — Es würde wohl nunmehr in der Lage sein, den Sympathien für einen österreichischen Anschluß nachzugeben, vielleicht auch in Italien, wenn Oesterreich seine Antipathien gegen dessen Einheit unterdrückt, wie im Mittelalter Verbindungen anzu-

gierungen einzuleiten seien, welche jenen Staaten geographi
nächsten stehen. Preußen hat denn auch verschiedene Verträ
Frankreich, England, Belgien, Italien und selbst mit den ent
Reichen in China, Japan, Siam, Chili abgeschlossen, welch
gehends von den andern Zollvereinsstaaten genehmigt wurden, n
die von Bayern, Württemberg und Baden mit der Schweiz v
abgeschlossene Uebereinkunft noch nicht die Zustimmung Preuß
halten hat. Löst sich nun der Zollverein auf, so fallen mit ih
die Namens desselben geschlossenen Verträge. Der Vertr
Frankreich von 1862 läßt hierüber keinen Zweifel. Nach A
ist derselbe auf 12 Jahre, vom Tage des Austausches der R
tionen angefangen, eventuell, wenn in dieser Zeit nicht ge
worden, bis auf eintretende Kündigung eingegangen, und
diesem Fall soll der Vertrag noch ein Jahr von der Kündig
aufrecht erhalten werden. Sodann heißt es:

„Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zei
der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem
wärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflich
gleichzeitig mit dem Zollvereins-Vertrage außer Kraft.

Die Staaten des Zollvereins, nicht bloß die süddeutschen
die norddeutschen werden also, im Fall es zu der jetzt zwischen
festgesetzten halbjährigen Kündigung kommen sollte, zusehen
daß sie den Inhalt der Verträge durch deren zeitige Erne
für sich festhalten, soweit derselbe sich unter den verän

Verhältnissen überhaupt festhalten läßt. Leichter wird es Preußen werden, für den größeren Markt im norddeutschen Bund neue Handelsverträge mit Frankreich und den anderen westlichen Staaten zu Stande zu bringen, als es Bayern und Württemberg gelingen würde, die europäischen Staaten für die höheren Schutz- und Finanz-Zölle zu gewinnen.

Also der Zollverein mit seiner merkantilischen Machtstellung ist allerdings in Gefahr. Aber von dem Süden und Norden wird es abhängen, die Vortheile desselben in einem engeren Verbande wiederzufinden.

Noch eine Bemerkung müssen wir uns gestatten. Die preußische Regierung ging bei den Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten davon aus, daß der Krieg an sich die Verträge unter den kriegführenden Staaten vernichte; also auch die Zollvereins-Verträge! Diese Voraussetzung entspricht jedoch weder der Idee des Rechts, noch auch der Wirklichkeit. Nehmen wir auch an, daß der Krieg selbst ein gerechtfertigter war, als darauf gerichtet, wieder zu dem verletzten Rechte zu gelangen, so geht doch das Recht des Krieges nicht weiter als sein Zweck. Der von Preußen geführte Krieg galt aber nicht dem Zollverein, sondern er galt Oesterreich und dem deutschen Bund, welche beide mit dem Zollverein nichts zu thun hatten. Nur solche Verträge werden überhaupt durch den Krieg betroffen, deren Beseitigung der Krieg zum Zweck hat oder welche doch während der Feindseligkeiten nicht vollziehbar sind. Der Zollverein, welchem Preußen mit seinen Verbündeten selbst angehörte, ward aber durch den letzten Krieg nicht einmal unterbrochen. Die gemeinsame Erhebung der Zolleinkünfte und der Rüben-Steuer dauerte fort, und ohne Zweifel wird auch gegenseitige Abrechnung darüber gepflogen werden. Erst in den Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten wurde die Fortdauer des Vereins offiziell in Frage gestellt, aber unter einstweiliger Forterxistenz desselben in der bisherigen Gestalt. Diese Friedensverträge sind nun zwar jetzt normgebend; aber weder folgt daraus, weil dieselben den Zollverein berühren, daß dieser unschuldige Zollverein auch vom Kriege berührt war, noch weniger, daß er durch das Kriegsrecht vernichtet ist. Wir müssen vielmehr unsere Ueberzeugung dahin

ausſprechen, daß die ſüddeutſchen Regierungen nicht gerne zu der Verkürzung des Kündigungstermins ihre Zuſtimmung gegeben haben, ſondern blos darum, weil Preußen dieſelbe als ein Zugeſtändniß forderte und ſie nicht in der Lage waren, es abzulehnen.

Inzwiſchen hat die preußiſche Regierung dieſelben Friedensverträge benützt, um die zeitgemäße Beſeitigung verſchiedener Verkehrshemmniſſe, welche unter den bisherigen Verhältniſſen des Bundes und des Zollvereins nicht gelungen war, auszuführen oder mindeſtens Anſtoß dazu zu geben. Wir meinen hier 1) die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, wo bisher auf Grund der Uebereinkunft vom 31. März 1831 immer noch eine Schiffgebühr und ein Waſſerzoll von der Ladung erhoben wurden. Bayern und Baden haben in den Friedensbeſtimmungen die Einſtellung der Erhebung vom 1. Jan. 1867 zugeſagt, Heſſendarmſtadt wohl gleichfalls, und Naſſau hat, nachdem es an Preußen übergegangen, aufgehört ein Hinderniß zu ſein. — Dieſelbe Verpflichtung haben jene Staaten übernommen hinſichtlich der Schifffahrtsabgaben auf dem Main. 2) Zur Vereinbarung längſt vermißter Normen für Förderung des Perſonen- und Güterverkehrs auf den Eiſenbahnen, namentlich zur Reglung der Konkurrenzverhältniſſe gegenüber den, dem allgemeinen Verkehrs-Intereſſe nachtheiligen, Beſtrebungen einzelner Verwaltungen, ferner zur Aufſtellung allgemeiner Grundſätze für Herſtellung und möglichſte Förderung neuer, im allgemeinen Intereſſe gegründeter, Eiſenbahn-Verbindungen — ſollen nach der Zuſicherung des preußiſch-bayriſchen Vertrags Art. IX. unmittelbar nach Herſtellung des Friedens in Deutſchland Kommiſſarien der Regierungen an einem zu beſtimmenden Orte zuſammentreten.

Man ſieht hieraus wieder: Manches liegt in der Macht eines Einzelnen, was Vielen nicht gegeben iſt.

Die Wehrverfassung Deutschlands.

Das alte mal des Allemands (wie der kaiserliche Heerführer, Prinz Eugen von Savoyen sich ausdrückte), die Uneinigkeitskrankheit hat sich auch an der Kriegsverfassung des deutschen Bundes gezeigt. Die Bundesakte von 1815 hatte über einen so wichtigen Gegenstand, wie die Heeres-Organisation im Krieg und Frieden, nichts bestimmt. Das zweite Grundgesetz, die Schlußakte der Wiener Minister-Konferenzen von 1820 Art. 51 enthielt bloß den allgemeinen Ausspruch, daß die Bundesversammlung verpflichtet sei, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherheit seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen. Dieselbe Schlußakte Art. 14 bestimmte aber auch, daß bei organischen Einrichtungen des Bundes, wohin auch die Kriegsverfassung gehörte, nicht nur über die Vorfrage, ob solche nöthig, sondern auch über den Entwurf und die Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum der Bundesversammlung und durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden sei. Die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, aus 24 Artikeln bestehend, wurden denn auch endlich durch Plenarbeschluß vom 9. April 1821 festgesetzt, worauf die näheren Bestimmungen am 12. April 1821 und 11. Juli 1822 folgten. Es fehlte jedoch noch sehr viel, um eine brauchbare und zugleich der Natur eines Bundes souverainer Staaten zusagende Heeres-Einrichtung zu Stande zu bringen; ja man muß sagen, daß dieses doppelte Ziel niemals erreicht worden. Immer bedurfte es einer dringenden Gefahr von außen, um auch nur über die nöthigsten Ergänzungen und Verbesserungen sich zu verständigen. Eine Anzahl von Beschlüssen wurde gefaßt, angeregt durch die französische Julirevolution in den Jahren 1830—1832, andere nach der französischen Kriegsdrohung vom Jahr 1840 in den Jahren 1841 und 1842. An den „Grundzügen der Kriegsverfassung" ist auch seitdem nichts geändert worden. Dagegen wurden die „näheren Bestimmungen" einer Revision unter-

worfen, welche aber vor dem sechsten Abschnitt, betreffend den Oberfeldherrn, stehen geblieben ist, obgleich die dortigen Bestimmungen seit 1859 mehrfach als unausführbar anerkannt*) und nachgewiesen worden sind**).

Jetzt ist in Folge der Auflösung des deutschen Bundes die ganze Bundeskriegs-Verfassung sowie die übrige Bundesgesetzgebung beseitigt. Doch wird es nicht ohne Interesse sein, die bisherigen Einrichtungen bei ihrem Uebergang in die neueren Zustände sich nochmals in Kurzem zu vergegenwärtigen.

1) Bezüglich des Heerwesens, womit sich die bisherige sog. Kriegsverfassung ausschließlich beschäftigte.

Der deutsche Bund hatte, wie das vormalige deutsche Reich kein eigenes, unmittelbar von ihm selbst aufgebrachtes und besoldetes Kriegsheer, sondern das Bundesheer, obgleich schon im Frieden für den Fall des Ausrückens bereit gehalten und seiner Stärke und Eintheilung nach bestimmt, auch seit 1841 periodisch durch Offiziere verschiedener deutscher Staaten inspizirt, war zusammengesetzt aus den Kontingenten aller Bundesstaaten, welche nur im Kriegsfalle vereinigt und unter das Kommando eines, alsdann vom Bunde zu wählenden Oberfeldherrn gestellt werden sollten. Die erstmals im Jahr 1818 vom Bunde angenommene und seither im Wesentlichen unverändert gebliebene „provisorische Bundesmatrikel", wonach sowohl die Mannschaftsstellungen als auch in der Regel die Geldleistungen der Bundesglieder für Bundeszwecke, namentlich für Erbauung und Unterhaltung der Bundesfestungen, bemessen wurden, berechneten die Bevölkerung der Bundesstaaten, mit Berücksichtigung weniger in Folge von Territorialänderungen nothwendig gewordenen Berichtigungen auf 30,164,392 Seelen (während der thatsächliche Stand bis auf 46

*) Die Kriegsverfassung des deutschen Reichs und des deutschen Bundes, dargestellt von Freiherrn v. Löen, Dessau 1860 S. 95.

**) So auch in einem Aufsatze des Verfassers dieses, betitelt „der Bundesfeldherr" in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XX. S. 161 f. Ferner in der Flugschrift Nr. III. des Nationalvereins: „Die Bundeskriegsverfassung", Coburg 1861. 3. Aufl. 1862.

Millionen angewachsen ist). Hiernach stellte sich die Stärke des Hauptkontingents zu 1 1/6 Prozent und des gleichfalls aktiv zu haltenden Reservekontingents zu 1/3 Prozent der matrikelmäßigen Bevölkerung auf 442,475 Mann. Dazu kam noch das Ersatzkontingent, bestehend in 1/6 mit 50,277 Mann, welches im Laufe eines Krieges auf 1/2 Prozent verstärkt werden konnte. (Weitere Erhöhung bedurfte eines Bundesbeschlusses.) Das ganze Bundesheer mit seinen voraus bestimmten Waffengattungen zerfiel in 10 Armeekorps, wovon je 3 von Oesterreich und Preußen, das 7. von Bayern, die 3 übrigen (gemischte) Korps von den übrigen Bundesstaaten zu stellen waren.

Der künftige norddeutsche Bund wird auf die Kontingente der norddeutschen Staaten also, um im Sinn der bisherigen Kriegsverfassung zu reden, auf 5 Armeekorps (4—6, 9 und 10) beschränkt sein. Aber er wird ohne Zweifel mittelst der allgemeinen Wehrpflicht und durch einheitliche, stramme Heeresorganisation, schon im Frieden, dieselbe Wehrkraft zu erreichen streben. Andererseits hängt es von den südwestlichen Staaten, welche nun gleichfalls nicht mehr an die bisherige Kriegsverfassung gebunden sind, ab, wie sie für den Fall eines Kriegs und vorbereitend schon im Frieden ihre Streitkräfte organisiren wollen. Eine der ersten Einigungen nationaler Art zwischen dem Norden und Süden dürfte eben darin bestehen, daß an die Stelle der bisherigen untauglichen Kriegsverfassung eine andere unter oberster preußischer Heeresleitung gesetzt wird. Vermuthlich wird das erprobte preußische Heersystem mit der allgemeinen Wehrpflicht auch von den Südstaaten angenommen werden, wobei jedoch dafür gesorgt werden sollte, daß nicht durch eine Steigerung der früher auch im preußischen Heere eingeführten zweijährigen Präsenzzeit allzugroße wirthschaftliche Nachtheile herbeigeführt werden.

2) Als Bundesfestungen wurden schon aus Anlaß des zweiten Pariser Friedens von 1815 die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau bestimmt, ohne daß jedoch die Territorialhoheit dadurch aufgehoben werden sollte. Ferner wurden 60 Millionen von den französischen

angeordnet wurde, enthielt nichts von einer Festung am Obe
Oesterreich, das seit dem Verluste Belgiens und der schwä
Vorlande nebst Breisgau weniger Interesse bei der unmitt
Vertheidigung des Rheins hatte,*) gab zwar zu, daß zum
der vorliegenden süddeutschen Bundeslande etwas geschehen
verlangte aber daß zunächst oder wenigstens gleichzeitig die
Ulm eine Befestigung erhalte, indem ohne einen solchen festen
das ganze Vertheidigungssystem des südlichen Deutschlands
ständig bleiben würde. Württemberg und Baden waren ge
Erbauung einer Festung in ihrem Rücken, ehe noch die vorg
Festung am Oberrhein mit den dazu bestimmten und einstweil
nutzbar daliegenden oder doch von dem Bunde nicht verw
Geldern ausgeführt sei. Auch behaupteten Eingeweihte n
Jahr 1837, daß es Oesterreich mit der Verstärkung des Vertheidi
systems des südlichen Deutschlands keineswegs Ernst sei, daß v
die ganze Sache von Oesterreich nur hingehalten werde, weil
es seinem Interesse angemessen finde, das südliche Deutschlan
Vorarlberg und Tyrol?) vertheidigungslos seinem Schicksal zu

*) Der französische Verfasser der historischen Paralelle: Le Congrès de
en 1814 et 1815 et le Congrès de Paris en 1856, par Baron de Gr
Paris 1855 p. 119. bezieht diese Aenderung auf die Abdication Franz
Reiche im Jahr 1806, indem er von ihm sagt: il laissa donc le Rhin à
de la Prusse, qui de ce jour, devint le centre de la patrie allemande

lassen.*) Endlich im Jahr 1841 wurde der Streit durch die Bundesversammlung dahin entschieden, daß zwei Festungen: Ulm und Rastatt gebaut werden sollen, jenes als Hauptwaffenplatz und Festung ersten Rangs, dieses als Verbindungs- und Grenz-Festung, sowie als Waffenplatz des achten Armeekorps.**) Die für den letztern Zweck in Aussicht genommene Errichtung eines befestigten Lagers bei Rastatt ist so wenig zur Ausführung gekommen, als die Befestigung einiger Pässe des Schwarzwalds, welche später im Schooße der Bundesversammlung nicht weiter berührt wurde.

Ueber die Befestigung und das Kommando der 5 Bundesfestungen, ihre Armirung, Verproviantirung, über die Verhältnisse zu dem Territorialherrn u. s. w. bestanden bisher eigene Verträge und Bundesbeschlüsse. Mainz wurde mit einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer und 1 Bataillon hessen-darmstädtischer Truppen besetzt; im Kriege sollte die Besatzung aus 1/3 österreichischer, 1/3 preußischer und 1/3 Bundestruppen (von der sog. Reservedivision, gebildet aus den Truppen der kleineren Staaten) bestehen. Die Besatzung von Landau sollte im Frieden ganz aus Bayern, im Kriege zu etwa 1/3 aus Truppen der kleineren Staaten gebildet werden; die von Luxemburg im Frieden ganz aus preußischen Truppen, welchen im Kriegsfall die kleineren Staaten 2667 Mann (unter 7000) beizugeben hatten. Die Friedensbesatzung von Ulm bestand aus bayrischen und württembergischen Truppen und zwei Kompagnien österreichischer Artillerie, die Kriegsbesatzung (10—20,000 Mann) aus 1/3 österreichischer und 2/3 bayerischer und württembergischer Bundestruppen. Die Friedens- und Kriegsbesatzung von Rastatt aus österreichischen, preußischen und badischen Bundestruppen.

Diese und andere Verhältnisse der Bundesfestungen sind jetzt nur noch in so fern von Bedeutung, als es sich handelt von der

---

*) Einiges aus der Mappe des Staatsministers und Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorf, S. 23 u. 24.

**) Nur 9 Millionen waren von den französischen Kontributionsgeldern nebst Zinsen noch übrig. Das Meiste mußte durch Matrikularumlagen aufgebracht werden.

Ansprüchen gemäß auszubauen, und auch die ausschließliche Be
werden diese Staaten im Kriegsfall nicht gewähren können, we
nicht eine unverhältnißmäßige Anzahl ihrer Truppen in jene Fes
einschließen wollen. Wie verhält es sich sodann mit dem Immo
Eigenthum, ferner mit der Armatur und dem übrigen Materi
bisherigen Bundesfestungen? An und für sich ist all' dieses
stand der Theilung unter den deutschen Bundesstaaten. Davon
gegangen, daß die Bundesfestungen im Interesse der Vertheidigun
Gesammt-Deutschland errichtet und unterhalten worden, und d
auch ferner noch zu diesem Zwecke nöthig sein werden, möchte e
geboten sein, das Terrain, die Ausrüstung und das gesammte M
jener Festungen in die Hände derjenigen Macht zu übertragen,
die Besatzung und Verwaltung derselben übernimmt. Indessen
solche Einräumungen nur gemacht werden im Wege der Vereinb
und unter Entschädigung, wenigstens Oesterreichs, das aus D
land ausgeschieden ist. (Von den Stipulationen im österrei
Friedensvertrage früher.)

3) Die Vertheidigung der deutschen Handels-Interessen zu
mitelst einer Kriegsflotte, hat den deutschen Bund nur in
beschäftigt, als er nach seinem Wiedererwachen im Jahr 18
aus matrikularmäßigen Geldleistungen der deutschen Staate
(zu einem sehr kleinen Theile) aus freiwilligen Beiträgen Ei
gegründete Marine mit Verachtung behandelte und endlich im
1852 sämmtliche Schiffe nebst zugehörigem Material mit Hül

bekannten Flotten-Kommissärs, Hannibal Fischer, unter den Hammer brachte. Seither hat Preußen eine kleine Kriegsflotte geschaffen, welche bereits in dem dänischen Kriege, ebenso wie die aus dem adriatischen Meere herbeigeholten österreichischen Kriegsschiffe, gute Dienste geleistet hat. Der von der Centralgewalt 1848 niedergesetzte Marine-Ausschuß hat mit jener sich aufgelöst. Es wird nun aber von Preußen beabsichtigt, den Kieler- und Jahde-Hafen zu Kriegshäfen des norddeutschen Bundes zu bestimmen, wo bereits mit bedeutenden Marine-Einrichtungen der Anfang gemacht ist. — Mit dem Schutze zur See steht in nahem Zusammenhang

4) die Küsten-Vertheidigung. Im Jahre 1859 wurden von Preußen die betheiligten Staaten zur Verabredung gemeinsamer Schritte in dieser Richtung eingeladen. Nur Hannover hielt sich ferne, indem die dortige königliche Regierung vorzog, dem hannoverschen Landtage eine Exigenz zu selbständiger Errichtung einiger Thurmforts und zur Anschaffung mehrerer Kanonenboote zu übergeben. Den 17. Dezember 1859 beantragten sodann die deutschen Mittelstaaten, indem sie die Küsten-Vertheidigung als eine Sache des deutschen Bundes in Anspruch nahmen, bei der Bundesversammlung einleitende Schritte zum Schutze der norddeutschen Küsten. Am 26. Januar 1860 wurde Preußen seinem Verlangen gemäß die Weiterführung der Sache übertragen, worauf neue Verhandlungen mit den betheiligten Staaten stattfanden. Nachdem sodann im Mai und Juni deff. J. eine Kommission preußischer Offiziere die Küsten der Nord- und Ost-See bereist hatte, wurden am 12.—20. Juli 1860 die preußischen Anträge dem Bunde übergeben. Den 26. Juli begannen die Bundesferien. Am 8. Dezember erhielt die Bundesmilitäkommission Auftrag zur Begutachtung, und nach weiteren vier Monaten erfuhr man, daß jene Kommission, worin wohl kaum ein mit Marinesachen betrauter Offizier saß, die preußischen Anträge einfach zur Annahme empfohlen habe. In welchem Stadium sich zuletzt die Sache befand, namentlich ob Hannover auf das beanspruchte Admiralitätsrecht in der Nordsee verzichtet habe, ist dem Verfasser dieses unbekannt.

das Oberkommando dort übernommen hätte. Eine zweit
sollte am Mittelrhein und eine dritte am Niederrhein a
werden. Diese beiden unter dem Oberbefehl des Kön
Preußen; doch sollte Oesterreich der Armee des Mittelrheins
theilung seines Heers beigeben, um dort, geeinigt mit den pr
und den Bundestruppen, für die Sache Deutschlands ei
Auch im Jahr 1848 wurde von den beiden Großmächten
Fall eines Konflikts mit Frankreich die Verpflichtung eing
mit ihrer gesammten Heeresmacht einzutreten; sie hatten deßh
getrennte Aufstellung der Armeen in Aussicht genommen; d
von dem Oberbefehl über die Gesammtmacht wurde wieder
lassen und kam auch nicht zur Lösung bei dem Ausmarsch von
Abtheilungen fast aller Bundesstaaten nach Schleswig-Hols
kam hier der §. 46 der Kriegsverfassung zur Anwendung, w
lautet: „In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesh
sammenzuziehen für nöthig findet, bleibt es der Beschlußna
Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls
Verfügung zu treffen." Dieser partielle Oberbefehl wurde an
übertragen. — Die späteren Verhandlungen von 1860 un
wo im Hinblick auf die Vorgänge von 1859 die Organisa
Bundesheers auch von den zu Würzburg versammelten Mitt
in Anregung gebracht wurde (diese wollten im Kriegsfalle
großstaatlichen Truppen unter einem eigenen, gemeinsamen

mando vereinigen) liegen noch näher im Gedächtniß.*) Wir bemerken nur 1) daß Preußen wiederholt zur Theilung des Oberbefehls mit Oesterreich, im Fall dieses als Hauptheilnehmer mit auf dem Kriegsschauplatz eintreten würde, sich bereit erklärte, was aber von Oesterreich nicht angenommen wurde, 2) daß Preußen auch den mittelstaatlichen Regierungen auf die Mittheilung des Würzburger Entwurfs vom 5. August 1860, welcher die Verstärkung der Vertheidigungsmittel des Oberrheins durch Vereinigung der militärischen Streitkräfte einzelner Bundesstaaten Nord- und Süddeutschlands bezweckte, entgegen kam, indem es denselben die bestimmte Zusage der unmittelbaren Mitwirkung preußischer Armeekorps auf jenem Kriegstheater zur Vertheidigung des südlichen Deutschlands ertheilte. (Bundestagssitzung vom 13. Juni 1861.)

Mochte diese Zusage den Motiven des Würzburger Protokolls entsprechen oder nicht; jedenfalls hatte dieselbe mehr Realität für sich, als ähnliche allgemeine Zusicherungen Oesterreichs, das stets von so verschiedenen Seiten in Anspruch genommen war, daß man nie, auch 1859 nicht, von Seiten Preußens oder der Südstaaten auf ein Engagement desselben bauen konnte. Nicht ohne Grund wurde daher auch in einer Anzahl von Kundgebungen aus dem Süden und Norden Deutschlands im Jahre 1859 auf Preußen, als den einzigen Halt bei etwa ausbrechendem Kriege mit Frankreich hingewiesen. Insbesondere war in einer Ansprache württembergischer Staatsbürger und Landtagsmitglieder (Schwäb. Merkur v. 2. Juli 1859) gesagt: „Die Leitung Preußens ist zugleich eine Gewähr dafür, daß der Krieg in dem selbständigen Interesse Deutschlands geführt werden wird; denn es ist eine naturgemäße Wahrheit, welche von der preußischen Regierung nicht verkannt wird, daß die Interessen Deutschlands mit den wahren Interessen Preußens zusammenfallen und daß die Kraft dieses Staats durch dessen nationale Richtung bedingt ist.“ Nur für einen „nationalen“ Krieg, nicht um durch dick und dünn mit Oesterreich zu gehen, wurde damals die Führung Preußens von Volkskreisen

*) S. die bereits citirte Flugschrift über die Bundeskriegsverfassung. Coburg 1861.

nicht in dem Augenblick, wo es Preußen dieselbe antrug, geschlossen. Auch jetzt noch, nachdem der deutsche Krieg zu Ende wir uns wohl freuen, daß der Ruhm der österreichischen W Italien zu Wasser und Land wiederhergestellt worden; aber werden wir nicht, daß die Gegensätze klarer geworden und daß land die Wahl zwischen zwei Hegemonen durch Oesterreich Entschließung erleichtert ist.

Das Eine steht jetzt fest: das Bedürfniß eines militärisch an Preußen für Deutschland. Mit dem Bunde war, wie sehen, nicht vorwärts zu kommen. Oesterreich ist durch s schiedenartigen Nationalitäten auch jetzt noch gebunden, na Venetien hinweggeschenkt hat, ohne dasjenige zu erreichen, damit bezweckte: ein Bündniß mit Frankreich. Es bleibt derjenige deutsche Staat als Kern der Action, dessen m Kraft und Ueberlegenheit gegenwärtig von aller Welt aner

---

Das Endziel und die Wege dahin.

Es ist nicht zu läugnen: das nationale Einheitsstre durch den Ausgang des deutschen Kriegs keine Befriedigung im Gegentheil — äußerlich wenigstens — steht Deutschland rissener da, wie vor dem Kriege. Auch der Freiheits

ist zur Zeit nicht ausgeführt: denn das Parlament, worin derselbe nach den preußischen „Grundzügen" sich verkörpern sollte, steht noch in weiter Ferne und wird vorerst nur dem norddeutschen Bundesstaate zugutekommen. Ueberdieß sind die Befugnisse des Parlaments in jenen Grundzügen so unbestimmt gelassen, wie die der „Bundesgewalt". Dennoch können wir die Hoffnung auf eine Besserung der deutschen Zustände nicht aufgeben; aber immer nur unter der Voraussetzung, an welche wir früher dieselbe angeknüpft*), daß kein Unterschied zwischen Norden und Süden, keine Mainlinie Platz greifen, oder daß doch dieselbe baldigst wieder verschwinden werde.

Es wäre unbillig, von Preußen zu erwarten, daß die Arbeiten für eine neue Organisation Deutschlands schon weiter gediehen sein sollten. Riesenhaftes ist in kurzer Zeit vollbracht worden; aber die Staatskunst räumt nicht so rasch auf, wie die Kriegskunst. Es wird viele Geduld, Staatsweisheit und Vaterlandsliebe dazu gehören, um das Angefangene mit Konsequenz und zugleich mit möglichster Schonung von Einzelrechten würdig durchzuführen. Manches Angewohnte wird dabei zu vergessen sein; aber Eines können wir nicht vergessen, daß Preußen für den zerstörten deutschen Bund Deutschland eine neue Gesammtverfassung schuldig geworden ist und daß es selbst diese Verpflichtung auf sich genommen hat. „S. M. der König (so lautete die preußische Austritts-Erklärung vom 14. Juni) will mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden. Die Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhälnissen entsprechenden Einigung hiemit noch vor, und erklärt sich bereit, auf den alten, durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denselben

---

*) Ueber die wahren Ursachen des deutschen Kriegs. 3. Aufl. S. 16.

deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen."

Man könnte vielleicht die preußische Regierung dieser ihrer Zusage für entbunden halten, weil der Bund nicht darauf einging, sondern mit dem Mobilisirungsbeschluß antwortete. Allein auch als der Krieg bereits ausgebrochen, die Grenzen Sachsens wie Hannovers von Preußen überschritten waren, erkannte sie die Nothwendigkeit, das nationale Gefühl für sich anzurufen. In dem k. Kriegsmanifest vom 18. Juni 1866 ward am Schlusse gelobt, daß falls der Sieg an die preußischen Waffen geknüpft sein werde, das Band, welches durch Lösung des deutschen Bundes zerrissen sei, in einer anderen Gestalt fester und darum dauernder werde erneuert werden.

Auch die preußische Thronrede bei Eröffnung der Kammer am 5. Aug. stellte die „nationale Entwicklung Deutschlands" und die Errichtung eines „einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung" neben der Kräftigung des preußischen Staats, welche nothwendig ist, um seinen deutschen Beruf zu erfüllen, als Ziel der preußischen Politik dar. Die mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossene Antwortadresse des preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. August 1866 aber schließt mit den Worten: „Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwicklung desselben" *). Wir können uns zwar der Erkenntniß nicht verschließen, daß demselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber tief durchdrungen von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes **) zwischen dem Nor-

---

*) So wäre denn der Zweck der „Einigung und freiheitlichen Entwickelung des großen gemeinsamen Vaterlandes", welchen sich die „deutsche National-Partei" in ihrem Vereinsstatut vom 16. Sept. 1859 zu Frankfurt gesetzt hat, von der preußischen Volksvertretung anerkannt, obgleich die Wochenschrift des Nationalvereins noch immer in Preußen verboten ist.

**) Nach den vorausgehenden und nachfolgenden Worten darf der Sinn dieser

den und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschlossen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiteren Kreisen empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben."

Nach diesen erfreulichen Aeußerungen ist an dem ernsten Willen der Regierung und des Volkes in Preußen, die nationalen Beziehungen zum deutschen Süden aufrecht zu erhalten und selbst das engere Bundesverhältniß auf denselben auszudehnen, nicht zu zweifeln. Aber 1) hat Preußen zur Bildung eines süddeutschen Bundes in dem Nikolsburger Vorfrieden seine Einwilligung erklärt; es muß also abwarten, ob ein solcher Bund zu Stande kommen, und in welche nationalen Beziehungen zu dem Norden er treten wird. 2) Sind schon die nächsten Aufgaben Preußens, seine territoriale Abrundung im Norden zu vollziehen und die im norddeutschen Bündnisse stehenden Staaten in einem Bundesstaate zu vereinigen, so groß, daß man ihm Zeit hierzu lassen muß. Sodann aber hat 3) die Stimmung im Süden, wie sie unter dem vereinten Chorus einer ultramontanen, republikanischen und höfischen Presse entstanden ist, sich den preußischen Bestrebungen vor und während des Kriegs feindselig gezeigt. Dennoch hat der preußische Ministerpräsident Graf Bismarck am 18. August sich dahin ausgesprochen, daß die Art der nationalen Beziehungen des Südens zu dem Norden wesentlich davon abhänge, ob das Bedürfniß hiezu von Süddeutschland sowohl in seinen Regierungen, wie in seinen Völkerschaften lebhafter empfunden werde, als dieß gegenwärtig der Fall sei. — Wir sind hienach berechtigt anzuneh-

---

Worte nicht auf ein „nationales Band" mit einem selbständigen süddeutschen Bunde im Sinne des Nikolsburger „Einverständnisses" eingeschränkt werden, auch für den Fall, daß dieser süddeutsche Bund nicht zu Stande kommt oder die süddeutschen Staaten freiwillig sich dem Norden nähern. S. die Schrift über die Ursachen des Kriegs S. 22. Auch durch Vereinbarungen mit den Einzelstaaten kann das nationale Band befestigt werden.

reits eine öffentliche Versammlung zu Stuttgart am 12. J
allseitiger Uebereinstimmung der Anwesenden gethan*), an der p
Verbindung mit dem deutschen Norden festhalten zu wol
dern auch bestimmt seinen Willen für den Anschluß an den de
Bundesstaat unter diplomatischer und militärischer
Preußens kundzugeben. Keinen Zweifel über diesen Wille
die Resolutionen verschiedener Volksversammlungen in Bay
auch in dem von der Kölner Zeitung hart angeklagten Schwa
Besonders werthvoll ist aber der mit großer Mehrheit ange
Ausspruch der bayerischen Abgeordnetenkammer: daß der
schluß an Preußen allein der Weg zum Endziel sei, Deutschla
Mitwirkung eines freigewählten, mit den nöthigen Befugnis
gestatteten Parlaments zu einigen, die nationalen Interessen
zu wahren und etwaige Angriffe des Auslandes erfolgreich abz
Es wird Pflicht der in Bälde zusammentretenden württem
gischen, badischen und hessendarmstädtischen Kamm
dieser Ueberzeugung gleichfalls einen authentischen Ausdruck z
und die dortigen Regierungen zu veranlassen, in Berlin für
einigung der süd- und norddeutschen Staaten unter einer de
Centralgewalt und einem deutschen Parlamente Schritte

*) Die damalige Neue Frankfurter Zeitung hat dieser Erklärung den
zogenen Antrag der radikalen Partei (sog. Volkspartei) substituirt.

**) Z. B. Erklärungen von Versammlungen zu Stuttgart und Plo
August 1866.

Oder wäre es an der Zeit, mit Herrn v. d. Pfordten zu warten, bis der norddeutsche Bund sich gebildet hat, bis überhaupt die künftigen deutschen Verhältnisse klarer geworden sind? Wäre es klug, Preußen und seinen Verbündeten die deutsche Arbeit allein zu überlassen? Wird es andererseits Preußen möglich sein, die Einigung Deutschlands unter den Augen des eifersüchtigen Auslandes zu vollbringen? Wird es sich dabei, wie in dem letzten Kriege, blos auf seine eigene Kriegsmacht stützen? Schon einmal, nach Auflösung des deutschen Reichs, ward ein Versuch gemacht mit einem norddeutschen Bunde, im Gegensatz zu dem französischen Rheinbunde. Preußen und die Kurfürsten von Sachsen und Hessen sollten das Direktorium bilden, Preußen zugleich die Rechte des Bundesoberhaupts mit der Würde eines Kaisers von Norddeutschland besitzen, wofür — so sagte man — Kaiser Napoleon I. schon seine Zustimmung gegeben hatte. Außer den genannten „vorzüglichsten Gliedern" wurden dem Bunde vorläufig beigezählt: Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Pommern, die sächsischen Herzogthümer, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, der Fürst von Fulda und die Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Einige kleinere Grafschaften: Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg, Schlitz, Pyrmont, Röttberg und Rheda sollten unter hessische Landeshoheit kommen, d. h. zu Gunsten Kurhessens mediatisirt werden. Die Grundzüge zu diesem norddeutschen Bunde, aus 24 Artikeln bestehend, waren am 24. August 1806 von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Haugwitz, dem kurfürstlich sächsischen Minister, Grafen v. Goerz, mitgetheilt worden*). Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung: denn bald erklärte Preußen, von Frankreich in seiner eigenen Existenz bedroht, diesem den Krieg. Am 14. Okt. 1806 wurde die Schlacht bei Jena geschlagen, in deren Folge der Frieden zu Tilsit vom 9. Juli 1807 die Monarchie Friedrichs des Großen bis auf die Hälfte zertrümmerte.

---

*) Dieselben finden sich abgedruckt in den Nouveaux Supplemens au Recueil de Traités par Martens tome I. Göttingen 1839. S. 318.

S. Koburg-Gotha, S. Altenburg, S. Meiningen, die bei
Lippe, Waldeck, Anhalt, beide Schwarzburg, Darmstadt in
der Provinz Oberhessen, und die 3 alten Hansestädte Hambur
und Bremen; zusammen mit einer Bevölkerung von 6,500,00
So gebietet also der König von Preußen jetzt schon, wenn
Widerstand des Königs von Sachsen als beseitigt voraus
militärischer Beziehung über eine Bevölkerung von 30½
welche nach dem seiner Zeit von der deutschen Nationalver
angenommenen Maßstab von 2% eine active Heeresmacht vo
Mann abgeben würde, nach preußischen Einrichtungen von
Kommen hierzu noch die südwestlichen Staaten Bayern, Wü
Baden und Hessen-Darmstadt (das diesseits main'sche G
einer Bevölkerung von weiteren 8½ Millionen, so haben
Ausscheidung von Deutschösterreich, an dessen Stelle die
(Ost- und West-) Preußen, Posen und Schleswig treten, in
einen Staatenkomplex von 39 Millionen (statt bisheriger 4
nen) und eine Heeresmacht von 780,000, nöthigenfalls von 1
Mann. Ein solcher neuer Bund oder Bundesstaat, einh
ganisirt und geleitet, hat sich vor keinem fremden Angriffe z
Er wird aber auch nicht Andere angreifen: denn er bed
Vergrößerung, um sich sicher nnd unabhängig zu fühlen un
freundeten Nachbarstaaten in Werken des Friedens zu
welche der Krieg leichter zerstört, als sie der Frieden wied

Preußen ist aber vor einem neuen Rheinbunde mit

oder vor einem Donaubunde mit Oesterreich nicht sicher, so lange die süddeutschen Bevölkerungen nicht durch dieselben staatlichen Interessen mit dem Norden verbunden, sondern auf die Seite gestellt und durch öffentliche Stimmen im Norden, wie die Kölner Zeitung, Berliner Kreuzzeitung, sogar die Weserzeitung, gereizt sind. Ein internationales Bündniß mit dem Süden und die prekäre Betheiligung des letzteren an dem Zollverbande geben noch keine Gewähr. Man weiß, daß auch Zusagen „ewiger Freundschaft" unter Staaten gelöst worden sind, wenn Mißstimmungen stattfanden, oder andere Verhältnisse eintraten, welche lockender erschienen. Würde die süddeutsche Staatengruppe, — was Gott verhüten wolle — sich in einem Kriege Preußens mit Frankreich neutral verhalten, oder gar, wie öfter geschehen, auf die Seite des Gegners schlagen, so machte dieß eine Differenz im ersten Falle von 170,000, im zweiten von 340,000 Mann, welche der norddeutsche Bund mehr gegen den Feind zu stellen hätte. So weit wird es hoffentlich nicht kommen, wenn auch der Constitutionel durch seine offiziöse Versicherung (15. August 1866): daß Frankreichs wahres Interesse nicht in irgend einer unbedeutenden territorialen Vergrößerung bestehe, sondern darin, Deutschland zu unterstützen, daß es sich in der seinen eigenen sowie Europas Interessen vortheilhaftesten Weise konstituire — noch nicht alle Gemüther beruhigt hat. Wir verlassen uns auch nicht auf bloße Worte, wie die v. d. Pfordten's: im Falle eines Kriegs gehöre die bayerische Macht Gesammtdeutschland. Was uns allein auf die Dauer schützen, halten und verbinden kann, ist nebst dem im Süden wie im Norden trotz aller Stammesvorurtheile verbreiteten Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die Einsicht von den großen wirthschaftlichen und staatlichen Vortheilen, welche aus der engeren Verbindung allen Theilen Deutschlands erwachsen würden. Daher wird sich auch jede auswärtige Macht und jede einheimische Regierung wohl besinnen, ehe sie dem „Recht der deutschen Nation, zu existiren, zu athmen und sich zu einigen",*) offen

*) Worte des Grafen v. Bismarck in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses wegen des Annexirungsgesetzes. Schon die preußische Cirkulardepesche vom 23. Jan. 1849 erklärte: die deutsche Nation sei zur Forderung der Einigung

die künftige deutsche Verfassung Schritte zu thun: denn nicht nu
dadurch der Gefahr einer Zerreissung Deutschlands, es würd
auch der politischen Unruhe und Unzufriedenheit am besten l
Auch daß solche Schritte bald und von den süddeutschen Reg
gleichzeitig geschehen, bevor noch der norddeutsche Bund zu
Abschlusse gelangt, fordert die Lage der Sache. Sie würden
bei einer Theilnahme an der Konstituirung des Bundesstaat
Aussicht haben, von ihren Rechten zu retten, als dieß später
wäre, wo es sich nur davon handeln würde, den bereits
Beschlüssen beizutreten. Würde wirklich der norddeutsche B
Leben treten und der Süden längere Zeit von demselben
sein, so ist nicht zu zweifeln, daß dort mehr und mehr eine p
Alleingewalt sich ausbilden würde. Schon von vorn here
das Uebergewicht Preußens in dem norddeutschen Bund so b
daß es jede Entscheidung im Rathe des Bundes und im Par
wo neben 235 Preußen nur 56 aus dem übrigen Norden si
den, in der Hand hat. Anders würde sich die Sache gestalte
die süddeutschen Staaten mit den norddeutschen gemeinsam

---

berechtigt. Auch der Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten vom 14.
an den Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt erkennt di
bestrebungen der sich als eines fühlenden Nation als berechtigt au
Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten an den k. Gesandten in Wien
dess. Mts. sagt richtig: die Forderung auf deutsche Einheit nicht befriedi
immer nur Krisen für die Zukunft vorbereiten.

engere Bundesverhältniß träten. Hier könnten sie, Sachsen zur Seite, immer noch eine Rolle spielen und praktischen Einfluß auf die Entscheidungen gewinnen. Auch im Parlamente würden die Abgeordneten aus den nichtpreußischen Staaten eine respektable Anzahl bilden und dem preußischen Junkerthum, welchem vorzugsweise das Mißtrauen im Süden gilt, die Stange halten. Wenn die süddeutschen Regierungen dem Föderativstaate entgegenarbeiten und andererseits Preußen die neuen Lande mit ihrem Loose zufriedenstellt, indem es dieselben nicht einer schlimmeren Verfassung unterwirft, als ihre bisherige war, kurz wenn Preußen seine eigene Verfassung in Deutschland zur besten macht, so verfällt Deutschland dem Einheitsstaate.

Aber nicht blos die Regierungen und Stände, auch die Bevölkerungen und die Organe der Presse haben gegenseitig dazu beizutragen, daß der Weg zur deutschen Einigung angebahnt werde. Nicht durch eitle Anklagen über meist erfundene Vorgänge in dem andern Lager und durch tapfere Reden, was man Alles gethan hätte, wenn man nur erst mehr gerüstet und besser geleitet gewesen wäre, werden die Verhältnisse besser, sondern dadurch daß man Hand anlegt an die Verbesserung der eigenen Zustände, was aber freilich wieder manche persönliche Opfer kosten wird, welche die preußischen Staatsbürger in ihrer Landwehr nun schon seit vielen Jahren willig gebracht haben. Da der Verfasser dieses selbst Schwabe ist, so darf er wohl noch zufügen: es liegt in dem Charakter vieler seiner Landsleute, ihre besten Freunde gerne zu necken und mit stichelnden und stachelnden Reden zum Kampfe herauszufordern. Wenn dieß im trauten Kreise und in scherzhaftem Tone geschieht, so liegt darin ein Anlaß zur Munterkeit und geistigen Gymnastik, und es wird nichts nachgetragen, sondern nur allenfalls in gleicher Weise Vergeltung genommen. Wenn jene Gewohnheit aber auf das jetzt so sehr angebaute politische Feld übertragen wird, wenn ähnliche Worte gedruckt und hinübergerufen werden über die Grenze, oder wenn gar im Namen einer ganzen Partei die Freunde der andern persönlich angegriffen werden, statt sich an die Lebensregel zu halten, nicht von Personen sondern von Sachen zu reden, so entsteht bleibende Bitterkeit, Einseitig-

deutschen Parlament sich mit uns zu einigen, wenn wir scho
kleinen Lande uns zerfleischen? Ein Bund zwischen so entgeg
Parteien hat zwar noch nie lange angehalten, noch weniger
bracht; aber es wäre die Aufgabe einer wahren Volkspa
verschiedenen Kreise des Volkes darüber aufzuklären, daß ihr
nicht liegen kann in einer Verbindung mit der österreichschen R
die uns selbst verlassen und aufgegeben hat, auch nicht in der Ueb
des lange verschrieenen Föderalismus auf einen Verein vor
Mittelstaaten, sondern in dem festen Anschluß an einen großen
Staat, der auf der Bahn des Fortschrittes begriffen ist u
die Ordnung und die Freiheit verbürgen kann.

Und nun die Mittel und Wege zu diesem Endz
verlangen natürlich nicht, daß unsere Regierungen mit g
Füßen in den Bund hineinspringen sollen. Aber wir wüns
man keinen Zweifel lasse über ihre Bereitwilligkeit, sich an
und daß man keinen Anstand nehme, Preußen eben so freun
gegenzukommen, wie dasselbe dem Süden entgegengekomme
den oben angeführten öffentlichen Erklärungen. Dann wi
es auch zu einem vorläufigen Zusammentritt des norddeutsche
kommt, dieser dem Süden den Beitritt offen stellen. Jeden
den Süden nicht der Vorwurf, daß er den Norden zurü
habe und Schuld trage an der Spaltung mittelst einer D
die wohl berechtigt war gegenüber von einem Regierungssy
den Volksrechten entgegen ist, nicht aber gegenüber von ein

Staate, der mit veralteten politischen Ueberlieferungen bricht und selbst die Schranken niederreißt, welche deutsche Völker von einander getrennt haben.

Aber auf welcher Grundlage soll die Einigung stattfinden? Eine Verständigung über die Verfassungs=Vorlage bei dem Parlament ist ja auch unter den norddeutschen Staaten noch nicht erfolgt. Selbst ein preußischer Entwurf, außer den ungenügenden „Grundzügen", existirt, wie es scheint, nicht. Ist dieß aber ein Grund, davon zu bleiben? Je weiter die Sache in ihrer Entwicklung zurück ist, um so mehr Einfluß auf ihre Gestaltung läßt sich noch gewinnen. Die Bismarck'schen Grundzüge konnten einzelnen Regierungen wohl Bedenken erregen wegen der preußischen Heeresleitung; wenn sie aber dieses überwunden haben — und es scheint, daß dieß der Fall sei — so fragt es sich mehr nur: werden die Völker, als werden die Regierungen auf jener Grundlage verhandeln wollen? Mit Recht hat Graf Bismarck im preußischen Abgeordnetenhaus den Gedanken zurückgewiesen, daß auch noch den einzelnen Landesvertretungen die neue Verfassung vorzulegen sei; es muß genügen, wenn die Abgeordneten im Parlament ihre Zustimmung gegeben haben. Aber wenn das Parlament Nein! sagt zu dem Entwurfe oder Gegenanträge stellt, und alsdann wieder eine Einigung unter den Regierungen hierüber erstrebt wird, darf dann schon eine einzige durch ihren Widerspruch das Ganze hindern oder gilt die Mehrheit auch bei der Konstituirung des Bundes? Wenn man sich der Schwierigkeiten erinnert, welche jede Verbesserung am Bunde durch das liberum veto der Einzelstaaten erfahren hat, so ist es wohl erklärlich, wie die Nationalversammlung i. J. 1848 für sich allein das Werk in die Hand nahm, und doch hat auch dieses souveräne Parlament beinahe ein Jahr gebraucht, bis es mit der Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf der Vertrauensmänner und seines eigenen Verfassungsausschusses zu Ende war. Eine solche abermalige lange Verhandlung über denselben Gegenstand wäre unerträglich. Es wäre aber auch gefährlich, wenn uns eine europäische Krisis überraschte und die Nation sich alsdann noch nicht geeinigt hätte!

altliberale, auch die preußische Partei in Frankfurt hat da
dieselbe gestimmt, wenn sie gleich nicht in allen Stücken d
verstanden war. Und es könnte die Zeit kommen, wo man
fassung höheren Ortes zurückwünscht! Der Reichstag, wi
selbe zusammensetzt, mit seinen beiden Abtheilungen, dem
haus und dem Volkshaus, entspricht der doppelten Rü
Vertretung der Einzelstaaten und der nationalen Gesammt
dem ächten Föderativstaat, welcher mit dem unlenkbaren
bunde nicht zu verwechseln ist. Die Grundrechte des deutsch
welche gleichfalls in der Reichsverfassung stehen, sind großen
belgischen Verfassung entnommen, welche in den erregtesten
Probe bestanden hat, und so sehr jene Grundrechte anfängli
Interessen verletzten, so sind sie doch großentheils durchge
die übrigen nicht länger zu verweigern. Auch in der p
Verfassung sind viele derselben unter dem Titel II. „von d
der Preußen" stehen geblieben. Ja das heutige Preußen
nicht gescheut, auf das gefährlichste Experiment des Jahrs
Reichswahlgesetz, zurückzugreifen. Warum sollte nicht auch
fassung selbst, woran so viele edle und bedeutende Kräfte
eines gleich großartigen Wurfes werth sein, wenn dadurch
im Süden wie im Norden gewonnen und die Bismarck'sche
in die Bahn des Gesetzes geleitet werden könnte?

Inhalt.

	Seite
Der deutsche Bund 1815—1866	5
Ende des Bundestags und des Bundes	14
Entwürfe zur Neugestaltung Deutschlands	24
Die unterworfenen Staaten und Fürsten	32
Was wird aus dem Zollverein werden?	44
Die Wehrverfassung Deutschlands	58
Das Endziel und die Wege dahin	67

Seite
1815—1866 5
gs und des Bundes 14
gestaltung Deutschlands 24
Staaten und Fürsten 32
n Zollverein werden? 44
g Deutschlands 58
die Wege dahin 67

Reyscher, August Ludwig,

Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs wo stehen wir nun?

Stuttgart 1866